Militär-Strafgesetz

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855

für das

Kaiserthum Oesterreich.

(Amtliche Handausgabe.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1855.

Inhalt.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung (§§. 332—525).

Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855,

womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht, und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Im VI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1855, Nr. 19.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

Im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852, mit welchem Wir eine neue vervollständigte Auflage des am 3. September 1803 erlassenen österreichischen Strafgesetzbuches für den gesammten Umfang Unseres Kaiserreiches, mit Ausnahme der Militär-

Personen und der Militär-Grenzgebiete, in Wirksamkeit gesetzt haben, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Unseres Armee-Ober-Commando's und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem angeschlossenen Militär-Strafgesetzbuche Unsere Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Dieses Militär-Strafgesetzbuch hat vom 1. Juli 1855 angefangen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze und Verordnungen, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die den Gegenstand des Militär-Strafgesetzbuches ausmachen, sind:

I. Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden;

II. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates;

III. Andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militär-Diensteid die besonderen Pflichten des Militär-Standes zu erfüllen feierlich zugesichert haben.

Artikel IV.

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen:

1. die Militär-Personen, d. i. diejenigen Personen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. December 1851 und den für die Militär-Grenze bestehenden Jurisdictions-Vorschriften der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen, dann

2. andere Personen, in soferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen

befinden, welche nach dem §. 5 Unseres gedachten Patentes über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär=Gerichte begründen.

Artikel V.

Als Verbrechen oder Vergehen dürfen nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen behandelt und bestraft werden, die in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen und Vergehen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Militär=Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der für die k. k. Armee und das Militär=Grenzgebiet erlassenen Preß=Ordnung zu beobachten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein=, Metall= oder Holz=Druck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel VII.

Die wider den Wucher bestehenden Militär=Strafgesetze bleiben einstweilen aufrecht. Der Wucher ist als Vergehen zu behandeln.

Artikel VIII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzes=Uebertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die in den Artikeln VI und VII erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Vorgesetzten und Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften übertragen.

Artikel IX.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werths-Erhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalender-Jahre zu berechnen.

Artikel XI.

Dieses Gesetz soll auf bereits anhängige Untersuchungen und auf die vor dem Tage, an welchem es in Wirksamkeit tritt, begangenen, bis dahin nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen und Unterlassungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben nach diesem Strafgesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den vorher bestandenen Gesetzen unterliegen.

Artikel XII.

Das strafgerichtliche Verfahren bei den Militär-Gerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Bis dahin bleibt das bisher eingeführte Verfahren bei diesen Gerichten in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünfzehnten Jänner im Eintausend Achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Graf Grünne m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant, Erster General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und der Armee.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Militär-Strafgesetz
über Verbrechen und Vergehen.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.
Von Verbrechen, Vergehen und deren Zurechnung überhaupt.

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird in der Regel böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. Böser Vorsatz.

§. 2.

Eine Ausnahme von der Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, findet jedoch bei Militär-Verbrechen Statt, und es ist die Verletzung einer Militär-Dienst- oder Standespflicht jedenfalls als Ausnahme.

Verbrechen zu behandeln, sobald dieselbe in diesem Gesetze als ein Militär=Verbrechen bezeichnet wird.

§. 3.

Gründe, welche die Zurechnung eines Verbrechens ausschließen.

Als Verbrechen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 7 und 797) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 6);

e) wenn ein solcher Irrthum mitunterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit schließen jedoch in den Fällen des §. 2 an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht aus;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß

er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 599 und 702).

§. 4.

Zurechnung der Vergehen.

Die in diesem Gesetze für Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen sind entweder solche, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder sie sind von der Art, daß der Uebertreter die in Bezug auf dieselben bestehenden Gebote oder Verbote nach seinem Stande, Dienste, Gewerbe, oder nach seinen sonstigen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; derlei gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen werden demnach, soferne sie nicht schon vermöge ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung einen bösen Vorsatz erfordern, selbst dann als Vergehen bestraft, wenn weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 5.

Gründe, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

Auch als Vergehen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. In

wieferne eine in der Nothwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden kann, ist im §. 3, lit. g) bestimmt.

§. 6.

Behandlung der strafbaren Handlungen der Kinder und Unmündigen.

Die strafbaren Handlungen der Kinder bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 3, d), als Vergehen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe kann nach §. 77, litt. a), b), d), e) und f) verschärft werden. Andere von Unmündigen begangene Gesetzes=Uebertretungen werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der zuständigen Behörde oder desjenigen Vorgesetzten zugewiesen, dessen Gerichtsbarkeit oder Leitung sie unterstehen.

§. 7.

Bestrafung der Trunkenheit, wegen welcher eine in derselben verübte Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden kann.

Wenn Handlungen oder Unterlassungen, die sonst Verbrechen oder Vergehen wären, als solche deßhalb nicht angesehen werden können, weil sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen oder Vergehen zugezogenen vollen Berauschung (§. 3, lit. c) und §. 5, lit. c) begangen wurden, so ist doch die Trunkenheit selbst als Vergehen zu bestrafen (§. 797).

Wieferne aber die Trunkenheit im Dienste an und für sich als ein Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sei, wird im zweiten Theile (§§. 231, 233, 268, 269, litt. g) und h) festgesetzt.

§. 8.

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldiget nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen: a) Befehl;

§. 9.

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.

b) Unwissenheit des Gesetzes;

§. 10.

Durch die Eigenschaft oder den Zustand des Beschädigten oder Angegriffenen wird die Zurechnung der Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen. Verbrechen und Vergehen werden daher auch an dem wehrlosen Feinde, an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

c) Eigenschaft oder Beschaffenheit des Verletzten.

§. 11.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen.

Entschuldigungs-Gründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind

auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 12.

Von der Hilfeleistung oder Theilnehmung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht, ist nach den im zweiundzwanzigsten Hauptstücke des vierten Theiles enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, soferne nicht das Gesetz bei einigen Verbrechen eine solche Begünstigung des Thäters oder die Gemeinschaft mit demselben mit einer besonderen Strafe belegt.

§. 13.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen oder Vergehen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebs-Besorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens oder Vergehens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 11, 12, 14 bis 18 auf sie in Anwendung kommen.

§. 14.

Vorschubleistung in Beziehung auf Vergehen.

Der dem Thäter nach begangenem Vergehen geleistete Vorschub ist, soferne nicht deßhalb bei den einzelnen Vergehen schon Vorsehung getroffen ist, nach den im zweiten Hauptstücke des fünften Theiles (§. 564) vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen.

§. 15.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unter-

nommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 115, a) mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 16.

Versuch eines Vergehens.

Die im vorstehenden Paragraphe enthaltene Anordnung hat auch auf den Versuch von Vergehen Anwendung, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen.

§. 17.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

§. 18.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 13) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 19.

Ueber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt.

§. 20.

Hauptarten der Strafen: I. für Verbrechen;

Die Strafen der Verbrechen sind:

1. Der Tod.
2. Kerker.
3. Körperliche Züchtigung.
4. Cassation.
5. Entlassung.
6. Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsclasse.

§. 21.

II. für Vergehen.

Die Vergehen werden bestraft:

a) mit Arrest;
b) mit körperlicher Züchtigung;
c) mit Entlassung;
d) mit Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsclasse;
e) um Geld;
f) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
g) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
h) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
i) aus einem Kronlande, oder
k) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 22.

Arten der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange, oder durch Erschießen in Vollzug gesetzt (§§. 45 und 46).

§. 23.

Kerkerstrafe. Eintheilung derselben: a) nach dem Grade.

Die Kerkerstrafe wird durch Anhaltung des Verurtheilten in einem Militär=Gefängnisse, oder durch dessen Verwahrung in einer Festung vollzogen, und nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade abgetheilt.

Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch den Ausdruck: „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 24.

Erster Grad: Kerker.

Der zum Kerker Verurtheilte wird ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und nach der Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf=Orte verpflegt. Nur aus wichtigen Gründen, und mit angemessener Vorsicht kann ihm von dem Commandanten oder Vorsteher des Straf=Ortes eine Unterredung mit Personen, die auf seine Verwahrung keinen Bezug haben, oder eine schriftliche Mittheilung gestattet werden (§§. 48 und 50).

§. 25.

Zweiter Grad: schwerer Kerker.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen belegt, und in der Verpflegung nach der strengeren Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf=Orte behandelt. In Ansehung der schriftlichen und mündlichen Mittheilung hat die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleiche Anwendung (§§. 47 und 50).

§. 26.

b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilt.

Die längste Dauer der letzteren kann sich nicht über zwanzig Jahre erstrecken; die kürzeste ist in der Regel (§. 125) von sechs Monaten.

§. 27.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer mit Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens ausgemessen werden soll (§§. 124 und 125).

§. 28.

Anfang der Strafzeit.

Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Straf-Urtheiles beginnt, in soweit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpuncte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

§. 29.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Ausnahmen hievon sind in der darüber bestehenden Instruction bezeichnet.

§. 30.

Körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe.

Körperliche Züchtigung kann als Strafe gegen die obligate Mannschaft mit Einschluß der Unter-Officiere, gegen obligate Militär-Parteien von gleichem Range mit Ausschluß der Cadeten, in der Militär-Grenze gegen die in einer Haus-Communion lebenden Grenzer, gegen Handwerksgesellen, Lehrjungen und Personen, welche vom Taglohne leben, sowie gegen Weiber und Kinder aller Vorbenannten verhängt und als selbstständige Strafe statt des in diesem Gesetze angedrohten, nicht fünf Jahre übersteigenden Kerkers in Anwendung gebracht werden.

Sie wird mit dem Stocke, an Jünglingen unter achtzehn Jahren aber, wenn sie nicht zum streitbaren

Stande gehören, und an Frauenspersonen mit einer aus Reisig gebundenen Ruthe vollzogen.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die eine oder andere dieser Strafen, und in welchem Ausmaße zuerkannt werden könne.

Gegen Civil=Personen, wenn solche unter die außerordentliche Militär=Strafgerichtsbarkeit gelangen, findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Civil=Strafgesetzes Statt.

§. 31.

Cassation, Entlassung und Degradirung.

Die Cassation, die Entlassung und die Degradirung können entweder als selbstständige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe, die Entlassung und Degradirung aber auch als Strafeverschärfung eintreten.

§. 32.

Cassation.

Die Cassation besteht in der Entsetzung der Officiere oder Beamten von ihrer Stelle, von ihrem militärischen Ehrenrange oder Amts=Charakter, mit der Unfähigkeit, zu einem Staatsdienste oder zu einem militärischen Ehrenrange wieder zu gelangen. Sie bringt auch den Verlust aller öffentlichen Titel und Würden, der Ordens=Decorationen, der Tapferkeits=Medaille oder sonstigen Ehrenzeichen, und der mit ihrem Besitze verbundenen Bezüge, wie auch für Personen, die von dem Staate einen Ruhegehalt beziehen, dessen Einstellung mit sich. Ist der Verbrecher ein Ausländer und mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen betheilt, so ist dem auf Cassation ergehenden Urtheile beizufügen, daß er innerhalb der k. k. Staaten das Recht, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verwirket habe.

§. 33.

Entlassung.

Die Entlassung kann nicht nur wider dienende, pensionirte, oder mit einem Ehrenrange betheilte Officiere oder Beamte, sondern auch wider solche unobli=

gate Militär=Parteien verhängt werden, welche weder zu den Ober= und Unter=Officieren, noch zu den Beamten gezählt werden.

§. 34.

Der zur Entlassung Verurtheilte verliert zwar auch seine Stelle, den militärischen Ehrenrang und Ruhegehalt, wird aber dadurch nicht unfähig, zu einer Anstellung im Staatsdienste, oder zu einer Versorgung aus dem Staatsschatze wieder zu gelangen, wozu aber, wenn dem Entlassenen eine Officiers=Stelle oder ein öffentliches Amt verliehen werden soll, im ersteren Falle die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, im letzteren jene des vorgesetzten Ministeriums eingeholt werden muß. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist mit der Entlassung in der Regel nicht verbunden. Wenn aber eine unobligate Militär=Partei eines Verbrechens wegen, das bei Officieren oder Beamten die Cassation nach sich zieht, die Entlassung verwirket, ist jederzeit in dem Urtheile auch auf die nach §. 32 mit der Cassation verbundenen Verluste und Unfähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Stelle zu erkennen.

§. 35.

Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsclasse.

Degradirung ist die Zurücksetzung der Unter=Officiere und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien zu einer minderen Stelle, mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer. Wegen Verbrechen kann diese Zurücksetzung nur zur Stelle eines Gemeinen des mindesten Soldes stattfinden und muß immer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer verhängt werden. Die Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, und den Verlust der Ehrenzeichen bringt sie in soferne mit sich, als diese Folgen nach §. 34 mit der Entlassung der unobligaten Militär=Parteien verbunden sind.

In jenen Straffällen, wo dieses Gesetz die Degradirung eines Unter-Officiers anordnet, sind Diejenigen, welche zwar nicht im Range über den Gemeinen, aber in einem höheren Solde stehen, in die mindeste Soldsclasse eines Gemeinen zu versetzen.

§. 36.

Verschärfungen der Kerkerstrafe:

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden:

a) durch Eisen;
b) durch Fasten;
c) durch Anweisung eines harten Lagers;
d) durch körperliche Züchtigung;
e) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
g) durch Abschaffung aus einem Orte, einem Bezirke oder aus einem Kronlande;
h) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 37.

a) durch Eisen;

Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Anlegung der gewöhnlichen Schließeisen an einer Hand und an einem Fuße, und der zweite Grad dadurch verschärft werden, daß dem Sträflinge nach Verschiedenheit des Geschlechtes, an beiden Füßen schwerere Eisen von der Art, wie sie nach der Instruction über die Behandlung der auf den Festungen verwahrten männlichen und weiblichen Sträflinge zulässig sind, angelegt werden.

§. 38.

b) durch Fasten;

Jeder Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal und nur an unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 39.

c) durch hartes Lager;

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf

bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

§. 40.

d) durch Züchtigung mit Streichen;

Körperliche Züchtigung kann als Verschärfung mit der Kerkerstrafe eines jeden Grades verbunden werden, wenn sie wider den Sträfling auch als selbstständige Strafe (§. 30) anwendbar ist. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Diese Züchtigung darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal vollzogen werden und kann höchstens dreißig Streiche betragen.

§. 41.

e) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 42.

f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 43.

g) durch Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande;

Auf Abschaffung nach ausgestandener Strafe aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann entweder auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert.

Doch kann sie nicht gegen dienende Militär=Personen und eben so wenig in der Militär=Grenze gegen eingeborene Grenzbewohner in Anwendung gebracht werden (§. 69).

§. 44.

b) durch Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, und unter denselben nur gegen Diejenigen stattfinden, welche nach ausgestandener Strafe zum Militär=Dienste nicht verpflichtet oder nicht geeignet sind. Sie muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§. 45.

Gesetzliche Folgen: a) der Todesstrafe durch den Strang;

Die Verurtheilung zur Todesstrafe mit dem Strange bringt nachstehende, theils im Urtheile auszudrückende, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretende Folgen mit sich:

a) Wider Verbrecher mit Officiers=Rang und wider öffentliche Beamte ist in dem Urtheile zugleich auf die Cassation (§. 32), wider unobligate Militär=Parteien auf die Entlassung (§§. 33 und 34), wider Unter=Officiere und sonst dem Gemeinen vorgehende obligate Parteien auf die Degradirung (§. 35), dann auf die Ausstoßung derselben sowohl wie der Gemeinen aus der k. k. Armee, nebst dem Verluste aller Ehren= und Dienstzeichen zu erkennen. Auch sind Cadeten der ihnen zustehenden Begünstigungen und Hausväter in den Militär=Grenzen dieser Stelle, sowie auch dortige Bürger des Bürger=Rechtes verlustig zu erklären.

b) Besitzt der Verbrecher den inländischen Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er für seine Person des Adels verlustig sei; dagegen wider einen ausländischen Adeligen das Urtheil dahin zu lauten hat, daß er für seine Person die

Anerkennung des Adels in der k. k. Armee, sowie auch in sämmtlichen Kronländern verwirkt habe. Doch trifft dieser Verlust weder die Gattin noch die vor dem kundgemachten Strafurtheile erzeugten Kinder des Verbrechers.

c) Ist der Verbrecher mit einer, obgleich unbesoldeten Hofwürde, oder mit einem Civil-Ehrenrange bekleidet, besitzt er einen öffentlichen Titel, einen akademischen Grad oder eine akademische Würde, so ist in dem Urtheile auf den Verlust der Würde, des Ehrenranges oder Titels zu erkennen.

d) Der Verbrecher kann von dem Zeitpuncte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

§. 46.

b) der Todesstrafe durch Erschießen;

Mit der Verurtheilung zum Tode durch Erschießen sind die im §. 45 unter a) (mit Ausnahme der Ausstoßung aus der k. k. Armee), c) und d) aufgezählten Folgen verbunden.

§. 47.

c) des schweren Kerkers;

Mit der Strafe des schweren Kerkers treffen den Verurtheilten eben jene theils im Urtheile auszudrückenden, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretenden Folgen, welche nach §. 45 mit der Todesstrafe durch den Strang verbunden sind. Auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zum schweren Kerker über zehn Jahre, oder wiederholt auch auf kürzere Zeit verurtheilt worden ist. Auch erstreckt sich die unter d) aufgeführte Folge nicht über die Dauer der Strafe. Witwen und Waisen, die aus dem

Staatsschatze eine Pension, einen Gnaden-Gehalt oder Erziehungs-Beitrag beziehen, und Individuen, die im Genusse der Invaliden-Versorgung stehen, sind in den auf schwere Kerkerstrafe ergehenden Urtheilen auch dieser Bezüge für verlustig zu erklären.

§. 48.

d) des ersten Grades der Kerkerstrafe:

In den Fällen der Verurtheilung zur Kerkerstrafe des ersten Grades ist auf die im §. 45, lit. c) bezeichneten Folgen, und überdieß wider Officiere und Beamte, wenn nicht im Gesetze die Cassation ausdrücklich verhängt ist, und wider unobligate Militär-Parteien auf die Entlassung, wider Unter-Officiere und alle jene obligaten Chargen, die dem Gemeinen vorgehen, auf die Zurücksetzung (Degradirung) zum Gemeinen (§. 35), wider Grenzer, die Hausväter sind, auf die Entsetzung von dieser Stelle, wider Bürger der Militär-Communitäten auf den Verlust des Bürger-Rechts, und wider Cadeten auf die Verwirkung der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, wie auch wider Alle auf den Verlust der Ordens-Decorationen oder Auszeichnungs-Medaillen, jedoch wider Ausländer mit der im §. 32 festgesetzten Beschränkung zu erkennen.

Das metallene Armee-Kreuz und Militär-Dienstzeichen ist, wenn nicht nach §. 204 dessen Abnahme stattfindet, während der Strafzeit abzulegen.

Vom Staate versorgte Witwen, Waisen und Invaliden sind in der Regel (§. 125) nach der am Schlusse des §. 47 gegebenen Vorschrift zu behandeln.

§. 49.

e) der körperlichen Züchtigung.

In Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 auf eine körperliche Züchtigung ergehen, ist wider Individuen mit Unter-Officiers-Rang auf die Degradirung und die sonstigen Verluste zu erkennen, welche nach Beschaffenheit der Person des Verurtheilten mit der Kerkerstrafe

des ersten oder zweiten Grades verbunden sind, je nachdem die Leibesstrafe statt des einen oder anderen Grades der Kerkerstrafe in Anwendung kommt.

§. 50.

Fernere gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Ferner sind mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nachfolgende Wirkungen verbunden:

a) Die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

b) der Verlust der Befähigung zum Lehr= oder Richteramte, zur Advocatur, zur öffentlichen Agentie, zum Notariate und zu jeder Partei=Vertretung vor den öffentlichen Behörden;

c) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

§. 51.

In wieferne ein wegen Verbrechen Bestrafter zu einer Disciplinar=Compagnie abzugeben sei, bestimmen die hierüber besonders bestehenden Vorschriften.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei=Aufsicht, und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 52.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder

theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des im §. 73 bezeichneten Fondes, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von Fünfhundert bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions=Verfalles kann das erkennende Gericht nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 53.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen, auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden. Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen, oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

§. 54.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, Befugnisses, eines Schiffs = Patentes, und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust von Gewerben und Befugnissen ist zwar keine schon durch das Gesetz mit jedem Verbrechen verbundene Folge, doch ist über Einvernehmen mit jener Behörde, von der das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden, mit Beobachtung der Anordnungen der §§. 70 und 71 darauf zu erkennen, wenn erhebliche Bedenken obwalten, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Geschäftes oder Gewerbes

zu gestatten. Besitzt der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges, so ist das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde vorbehalten, welcher die abgeführten Untersuchungs-Acten mitzutheilen sind.

§. 55.

Arrest als Strafe der Vergehen. Arten desselben:

Der Arrest als Strafe der Vergehen ist entweder:

a) Haus-Arrest;
b) Profoßen-Arrest;
c) Stockhaus-Arrest, oder
d) Gemeinde-Arrest in der Militär-Grenze.

§. 56.

a) Haus-Arrest;

Auf Haus-Arrest kann nur wider Officiere oder ihnen gleich gehaltene Stabs-Parteien, wider Militär-Beamte, wider die Frauen und Kinder der Vorbenannten, sowie auch wider Civil-Personen, die den Vorgenannten nach Stand oder Rang gleich zu halten sind, mit oder ohne Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Haus-Arrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande aus der Wohnung zu entfernen. Der dawider Handelnde hat die noch übrige Arrestzeit, so wie die wegen dieses Arrestbruches ihn etwa weiters treffende Strafe (§. 269, a) beim Profoßen zu vollstrecken.

§. 57.

b) Profoßen-Arrest;

Mit Profoßen-Arrest werden bestraft nebst den im §. 56 bezeichneten Personen:

a) alle Stabs-Parteien ohne Officiers-Rang;
b) Cadeten;
c) Feldwebel, Wachtmeister und ihnen gleichgehaltene Chargen;
d) die nach diesem Gesetze zu behandelnden Frauen und Kinder der Vorbenannten.

§. 58.

Der zum Profoßen-Arrest Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere des Profoßen oder sonst gewidmeten Zimmer zu vollstrecken, und muß, sowie der zum Haus-Arrest Verurtheilte, während der Strafzeit den Unterhalt sich von seinem Solde, seiner Pension, oder sonstigen Zuflüssen selbst verschaffen; soferne es aber einem Verurtheilten an dem zur Bestreitung seines Unterhaltes im Arreste erforderlichen Einkommen gebricht, oder derselbe seinen Sold nur als tägliche Löhnung bezieht, die während des Arrestes nicht erfolgt wird, so erhält er im ersteren Falle die mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft in besonderen Verordnungen festgesetzte Alimentation, und im letzteren Falle die nach Verschiedenheit der Länder ausgemessene Arrestanten-Verpflegung.

§. 59.

c) Stockhaus-Arrest.

Die Anhaltung im Stockhaus-Arreste findet Anwendung:

a) bei der Mannschaft vom Corporalen abwärts, und Allen, die keinen höheren Rang besitzen;
b) bei den Parteien des kleinen Stabes ohne Officiers-Rang, wenn sie zugleich ihrer Stelle, und bei den Cadeten, wenn sie unter Einem der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen verlustig erklärt werden;
c) bei den im §. 57 unter c) bezeichneten Personen, wenn sie zugleich ohne Zeitbestimmung degradirt werden;
d) bei den nach diesem Gesetze zu behandelnden Weibern und Kindern der obbenannten Individuen;
e) alle im §. 56 nicht bezeichneten Civil-Personen.

Die zum Verhafte im Stockhause Verurtheilten werden in dem Stockhause des Militär-Gerichtes, wo ihre Aburtheilung erfolgte, gefänglich angehalten, und erhal-

ten auf die Dauer ihrer Strafzeit die reglementmäßige Arrestanten=Verpflegung. Corporäle und ihnen gleichgehaltene Chargen sind, wenn sie nicht gleichzeitig ohne Zeitbestimmung degradirt wurden, in soweit es thunlich ist, in abgesonderten Räumlichkeiten zu verwahren.

§. 60.

d) Gemeinde-Arrest

Der Gemeinde=Arrest besteht in den Militär=Grenz=Communitäten für die in der Communität Ansässigen, oder auch daselbst nur zeitlich sich aufhaltenden, der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterstehenden Personen.

Der Verurtheilte hat solchen in einem geschlossenen Behältnisse des Gemeinde=Strafhauses auszuhalten, und seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen. Bei gänzlicher Mittellosigkeit erhält er die eingeführte Arrestanten=Verpflegung.

§. 61.

Grad des Arrestes: Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der erste Grad wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und an den im §. 56 benannten Personen, wenn er nicht länger als acht Tage dauert, als Haus=Arrest, sonst aber als Profoßen=Arrest vollzogen.

Andere zu diesem Arrest=Grade Verurtheilte haben ihre Strafe in den oben §§. 58, 59 und 60 bezeichneten Orten, ohne Eisen auszustehen. Der Sträfling wird in der Kost bloß nach seinen Mitteln beschränkt. Auch bleibt ihm freigestellt, sich auf eine der Localität des Straf=Ortes angemessene Weise zu beschäftigen.

§. 62.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: „strenger Arrest“ bezeichnet, und ist nach der persönlichen Eigenschaft des Sträflings in den bestimmten Orten (§§. 58—60) zu vollstrecken. Die zu diesem Arreste Verurtheilten werden, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, nur auf die laut §. 58 für mittellose

Arrestanten bestimmte Verpflegung beschränkt, auch wird ihnen die Annahme von Besuchen und jede schriftliche Mittheilung nur mit Bewilligung des Commandanten oder Vorstehers des Straf-Ortes, unter Aufsicht des Profoßen oder Gefangenwärters gestattet, und nach Thunlichkeit eine Beschäftigung zugewiesen.

§. 63.

So oft wegen Vergehen nach diesem Gesetze auf Arrest zu erkennen ist, muß in dem Erkenntnisse oder Befehle die nach Verschiedenheit der Person des Thäters in Anwendung kommende Art des Arrestes (§. 55) und der Grad desselben bestimmt ausgedrückt werden.

§. 64.

Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§. 94 und 126), die längste von sechs Monaten, und kann diese längste Strafdauer nur in den besonders bestimmten Fällen überschritten werden.

§. 65.

Wenn aber die gesetzliche Strafe einfachen oder strengen Arrest von einem Monate nicht übersteigt, kann dieselbe auch im Disciplinar-Wege dann verhängt werden, wenn der Thäter auf der That betreten worden, oder bei seinem vorliegenden freiwilligen Geständnisse keine weitere gerichtliche Erhebung erforderlich ist, und es sich auch nicht um eine gerichtlich auszumittelnde Entschädigung oder Genugthuung des Beschädigten handelt.

§. 66.

Körperliche Züchtigung als Strafe von Vergehen.

Auch in Betreff der körperlichen Züchtigung, welche als Strafe der Vergehen statt des in diesem Gesetze verhängten Arrestes auszusprechen ist, gelten die Bestimmungen des §. 30.

§. 67.

Entlassung wegen Vergehen.

Die Entlassung hat wegen Vergehen mit gleichen Wirkungen, wie wegen Verbrechen Anwendung; doch kann sie als Strafe von Vergehen in keinem Falle die Folgen der Cassation nach sich ziehen (§. 34).

§. 68.

Degradirung und Zurücksetzung in eine geringere Soldsclasse wegen Vergehen.

Die Degradirung der Unter-Officiere, Gefreiten und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien, sowie die Versetzung in eine mindere Soldsclasse, kann wegen Vergehen dergestalt verhängt werden, daß der Strafbare entweder zu einer minderen Charge oder zum Gemeinen der mindesten Soldsclasse mit oder ohne Beschränkung der Dauer zurückgesetzt, und im letzteren Falle seine Stelle ersetzt wird.

Die Unfähigkeit, nach längerem Wohlverhalten wieder in eine Unter-Officiers-Stelle vorzurücken, und der Verlust der Ehrenzeichen, ist selbst mit der Degradirung zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit, Vergehen halber, nicht verbunden.

§. 69.

Abschaffung

Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann wegen Vergehen unter gleichen Beschränkungen erkannt werden, wie sie nach §. 43 als Verschärfung der Kerkerstrafe zuläßig ist. Ausländer können auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abgeschafft werden, wenn sie zu keinem Militär-Dienste obligat, oder dazu nicht mehr tauglich sind.

§. 70.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewil-

ligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 71.

Ist wegen eines Vergehens auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 72.

Geldstrafe.

Geldstrafen haben gegen Leute vom Unter-Officier abwärts, und die ihnen gleichkommenden Stabs-Parteien in und außer der Militär-Grenze, sowie gegen conscribirte Grenzer niemals, gegen Bürger der Militär-Communitäten und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen aber nur in den Fällen und in dem Maße Statt, wo und wie sie in diesem Gesetze ausdrücklich verhängt oder zugelassen werden (§. 93).

§. 73.

Welchem Fonde Geld, Waaren und Geräthe verfallen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe verwirkte Strafe verfällt dem Militär-Invaliden-Fonde, in der Militär-Grenze aber dem Spitals- oder Armen-Fonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und in Orten, wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militär-Communitäts-Proventen-Fonde.

Bei Personen des Civil-Standes, welche der außerordentlichen Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, ist

eine solche Strafe an den Civil=Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

§. 74.

Verschärfung der Strafen wegen Vergehen.

Die auf Vergehen festgesetzten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 75.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von Einhundert bis Fünfhundert Gulden zu erkennen.

Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf das erkennende Gericht den Cautions=Verfall nie herabsetzen.

§. 76.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 53 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 77.

Verschärfung des Arrestes insbesondere.

Mit dem Arreste können eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;

b) Anweisung eines harten Lagers;

c) Anlegung der Eisen;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung;
g) Casern= und Lager=Arbeit;
h) Degradirung;
i) Entlassung.

§. 78.

a) Durch Fasten;

Die Verschärfung durch Fasten kann dem Profoßen=Arreste, oder dem Verhafte im Militär=Stockhause und Gemeinde=Arreste des ersten Grades in der Art angehängt werden, daß der von seinem Gehalte oder sonstigen Zuflüssen (§. 58) sich verpflegende Sträfling auf die Kost beschränkt wird, welche bei dem Arreste des zweiten Grades (§. 62) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des strengen Arrestes ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Wasser und Brot einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen. Gegen Officiere und ihnen im Range gleichgehaltene Personen findet diese Art der Verschärfung nicht Statt.

§. 79.

b) durch hartes Lager;

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 39).

§. 80.

c) durch Anlegung der Eisen;

Die Verschärfung durch Anlegung der in den Militär=Strafhäusern eingeführten Schließeisen, kann in der Regel nur mit dem strengen Arreste verbunden, und wider Officiere, und jene, die ihnen gleich zu halten sind, nur dann verhängt werden, wenn zugleich auf ihre Entlassung erkannt wird. Bei der Mannschaft vom Unter=Officier abwärts, ist diese Verschärfung auch mit dem Arreste des ersten Grades vereinbar, und kann zur

Abkürzung desselben alle zweite Tage durch sechsstündiges Kurzschließen gesteigert werden.

§. 81.

d) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 41) darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zeitraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 82.

e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 42) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden.

§. 83.

f) durch körperliche Züchtigung;

Als Verschärfung darf körperliche Züchtigung nur mit strengem Arreste und nur gegen jene Personen in Anwendung kommen, gegen welche sie auch als selbstständige Strafe (§. 30) stattfinden kann. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Sie darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal eintreten und kann höchstens zwanzig Streiche betragen.

§. 84.

g) durch Casern- und Lager-Arbeit;

Die Verschärfung des einfachen oder strengen Arrestes durch Casern- oder Lager-Arbeit findet nur bei der gemeinen Mannschaft und den derselben gleichgehaltenen Personen Anwendung.

§. 85.

h) durch Degradirung;

Bei Unter-Officieren, Gefreiten und solchen obligaten Parteien, die dem Gemeinen im Range und Solde vorgehen, kann der Arrest des ersten Grades durch zeitliche, der strenge Arrest aber nach Umständen durch Degradirung mit oder ohne Beschränkung der Dauer (§. 68) verschärft werden. Wo gegen Unter-Officiere auf die letztere Art der Degradirung zu sprechen wäre, ist bei

Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen zu erkennen.

§. 86.

Die Entlassung (§§. 33 und 34) kann als Verschärfung mit dem Arreste nur in jenen Fällen verbunden werden, wo sie vom Gesetze ausdrücklich zugelassen ist. i) durch Entlassung.

§. 87.

Entlassung, Degradirung oder Verlust der Cadeten-Vorzüge als Folge der Strafe wegen Vergehen.

Ist aber das Vergehen von der Art, daß der Thäter in seiner Charge oder seinem Amte ohne zu besorgenden Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht beibehalten werden kann, insbesondere, wenn es sich um die Bestrafung von Vergehen handelt, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, oder welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen, sowie in den Fällen der §§. 539—541, 570, 590, 623, 624 und 654 soll nebst den im Gesetze ausgedrückten Strafen als Folge derselben bei Unter-Officieren oder ihnen gleichgehaltenen obligaten Parteien auf Degradirung ohne Beschränkung der Dauer, bei Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen, und bei Officieren und öffentlichen Beamten auf ihre Entlassung erkannt werden.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.

§. 88.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach Beschaffenheit der Uebertretung und des Thäters und mit Rücksicht auf den Zeitpunct des begangenen Verbrechens oder Vergehens vorschreibt.

§. 89.

Anwendung strengerer Strafen in Kriegszeiten.

In soferne im Gesetze bei mehreren Verbrechen oder Vergehen für die Zeit des Krieges schärfere Strafen, als im Zustande des Friedens verhängt werden, ist sich bei deren Anwendung nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind in der Regel, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, von dem Tage, als die Armee, oder eine Abtheilung derselben, durch kundgemachten Befehl des Heerführers, davon verständiget wurde, bei den See-Truppen aber, wenn auch kein Krieg auf dem Ausbruche steht, von dem Tage, als die zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörige Bemannung eingeschifft worden, wider alle jene anzuwenden, welche bei dem gesammelten Heere dienen, wenn sie bei demselben in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes ihren Gerichtsstand haben, oder welche zur Bemannung eines derlei Kriegsfahrzeuges gehören, und sich eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

2. Von dem Tage an, als die Einstellung der strengeren Bestrafungen durch Armee-Befehl bekannt gemacht worden, oder einzelne Abtheilungen oder Individuen von der Dienstleistung bei dem mobilen Heere enthoben, und anders wohin bestimmt werden, oder ein Kriegsfahrzeug zum Behufe der anbefohlenen Entwaffnung in den bestimmten Hafen eingelaufen ist, kann wider die eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig befundenen, in den Friedensstand zurückgetretenen Individuen nur auf die für die Zeit des Friedens festgesetzten Strafen erkannt werden.

3. Ist ein Verbrechen oder Vergehen während der Zeit begangen worden, als nach obigen Bestimmungen

strengere Strafen wie in Friedenszeiten anzuwenden sind, der Thäter aber erst in einem Zeitpuncte ergriffen worden oder abzuurtheilen, wo die strengeren Strafen nicht mehr stattfinden, oder derselbe für seine Person in den Friedensstand zurückgetreten, so ist er zu der in Friedenszeiten wider das verübte Verbrechen oder Vergehen verhängten Strafe, jedoch in der Regel mit Verschärfung zu verurtheilen.

§. 90.

Verbrechen oder Vergehen, die ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, sind mit der gesetzlich angedrohten Strafe auch dann zu ahnden, wenn die Aburtheilung des Thäters erst nach kundgemachtem Frieden geschehen kann.

§. 91.

Unzulässigkeit anderer als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Strafen, Verschärfungen und Zusätze.

Andere Strafen, Verschärfungen und Strafzusätze, als diejenigen, welche das Gesetz vorschreibt, dürfen weder wegen Verbrechen noch wegen Vergehen in Anwendung gebracht werden (§. 30).

§. 92.

Abkürzung der Kerkerstrafe.

Da aber lange dauernde Kerkerstrafen dem Militär-Dienste zum Abbruche gereichen, so soll die gesetzliche Strafdauer, wenn nicht nach Vorschrift des §. 30 die Kerkerstrafe durch eine Leibesstrafe ganz ersetzt werden kann, so viel möglich dadurch verhältnißmäßig abgekürzet werden, daß auf die im §. 36 a), b), c), d), e) und f) benannten Verschärfungen, soweit sie nach der persönlichen Eigenschaft und körperlichen Beschaffenheit des Sträflings anwendbar sind, erkannt werde. Eben dieses hat zu geschehen, wenn die schuldlose Familie des Verbrechers durch die im Gesetze bestimmte Dauer der Kerkerstrafe an ihrem Unterhalte oder Erwerbe wichtigen Nachtheil leiden würde.

§. 93.

Verwechslung der Arreststrafe mit einer andern.

Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden, wenn wider ihn nach §. 72 überhaupt auf eine Geldstrafe erkannt werden kann; doch darf diese Strafverwechslung nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 94.

Wenn eines Vergehens wegen auf Arrest zu erkennen ist, und durch die im Gesetze bestimmte Dauer desselben der Dienst leiden, die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, ist dem Richter gestattet, durch Vereinigung der im §. 77 bezeichneten, nach der persönlichen Eigenschaft oder körperlichen Beschaffenheit des Strafbaren anwendbaren Verschärfungen, die Dauer oder Strafzeit selbst unter den gesetzlich geringsten Strafsatz abzukürzen.

§. 95.

Verwechslung der Geldstrafe mit einer andern.

Wenn die im Gesetze verhängte Geldstrafe entweder nach den Bestimmungen des §. 72 oder wegen Unvermögenheit des Sträflings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

§. 96.

Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen: a) mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 97.

b) von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen;

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 52 und 53 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 98.

c) von Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen unter sich;

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Disciplinar-Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 75 und 76 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder von Vergehen mit Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammen-

treffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 99.

d) eines Verbrechens oder Vergehens mit einer andern Gesetzes-Uebertretung.

Wenn Jemand nebst dem verübten Verbrechen oder Vergehen, auch eine in diesem Strafgesetzbuche nicht enthaltene, dem Wirkungskreise einer anderen Behörde zugewiesene Uebertretung, wie z. B. eine Gefälls-Uebertretung, begangen hat, so ist er wegen des Verbrechens oder Vergehens zu untersuchen und zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher in Rücksicht dieser Uebertretung die Amtshandlung zusteht, die Mittheilung zu machen.

§. 100.

Die Anordnungen der §§. 96 bis 99 finden auch dann ihre Anwendung, wenn durch eine und dieselbe Handlung dieses Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzes-Uebertretungen schon in der anderen enthalten ist.

§. 101.

Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe kann durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem Beschädigten, in soferne das Gesetz nicht bei einzelnen Fällen eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben werden.

§. 102.

Behandlung der diesem Gesetze unterstehenden Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen.

Dieses Gesetz bleibt für die der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, sowie überhaupt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, in soweit sie diesem Gesetze unterworfen sind, auch dann verbindlich, wenn sie sich außerhalb des öster-

reichischen Kaiserstaates befinden. Wird nun von einer der vorgenannten Personen außerhalb des österreichischen Kaiserstaates eine strafbare Handlung begangen, welche an derselben im Inlande nach diesem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre, so ist sie bei ihrer Betretung nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo die That begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Ist jedoch der Schuldige deßhalb im Auslande bereits gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 103.

Verbrechen und Vergehen der Fremden, nachdem sie unter Militär-Gerichtsbarkeit getreten.

Auch Ausländer, welche, ohne zu dem Militär-Körper zu gehören, der Militär-Gerichtsbarkeit zeitlich unterstehen, und im Bereiche derselben während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, insbesondere Kriegsgefangene, in der Militär-Grenze sich aufhaltende auswärtige Unterthanen und solche Fremde, welche wegen Verbrechen, die ausschließend den Militär-Gerichten zur Amtshandlung zugewiesen sind, ergriffen werden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln.

§. 104.

Behandlung der Fremden: a) wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens;

Hat ein Fremder im Auslande

a) das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 334), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen (§§. 385—400), oder

b) eines derjenigen gegen die Kriegsmacht des österreichischen Staates gerichteten Verbrechen begangen,

deren Untersuchung und Bestrafung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten ausschließend den Militär-Gerichten zugewiesen ist (§. 305), so wird ein solcher Fremder wegen der Verbrechen a) im Falle seines Eintrittes in die Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der Verbrechen b) aber in dem Falle, wenn er im Inlande oder zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete betreten wird, nach diesem Gesetze behandelt.

Doch hat ihn wegen bloßer Unterlassung der Hinderung oder Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen.

§. 105.

Wenn das von einem zwar unter die Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch nicht in österreichische Militär-Dienste getretenen Fremden früher im Auslande begangene Verbrechen nicht unter die im §. 104 genannten gehört, so ist der Beschuldigte zwar in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben durch die Landes-Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Diese hat in zweifelhaften oder bedenklich scheinenden Fällen die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist vor Allem in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 106.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung

gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Straf-Urtheile muß noch die Landesverweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 107.

Wenn ein Fremder, der früher im Auslande ein Verbrechen begangen hat, wofür er weder bestraft, noch ihm die Strafe nachgesehen worden ist, in österreichische Militär-Dienste eintritt, so ist, in soferne nicht ein mit dem anderen Staate bestehender Vertrag etwas anderes verordnet, vorläufig die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen, ob derselbe wegen dieses Verbrechens von dem österreichischen Militär-Gerichte nach diesem Gesetze mit Berücksichtigung der allenfalls gelinderen Verfügungen des Ortes, wo er die That begangen hat, zu behandeln, oder an den fremden Staat auszuliefern sei.

§. 108.

Aus fremden Kriegsdiensten entwichene, unter die Militär-Gerichtsbarkeit getretene Ausländer sind nach dem mit dem betreffenden Staate wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehenden Vertrage (Cartell) zu behandeln; wenn aber mit dem Staate, dem sie angehören, ein derlei Vertrag nicht besteht, kann nur dann gegen sie gerichtlich verfahren werden, wenn sie nebst der Desertion noch eines anderen Verbrechens beschuldiget werden, in welchem Falle wider derlei Fremde, je nachdem sie bloß unter die Militär-Gerichtsbarkeit, oder in wirkliche Kriegsdienste dieses Staates getreten sind, nach den Bestimmungen der §§. 105 — 107 vorzugehen seyn wird.

§. 109.

b) wegen eines im Auslande verübten Vergehens.

Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten straf-

baren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 110.

Recht der Entschädigung gegen die Uebertreter dieses Gesetzes.

Die Strafe des wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens Untersuchten ändert nichts an dem Rechte derjenigen, die von ihm beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Thäter, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 111.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen oder Vergehen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit die Ausführung unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr und je wichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 112.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn eben dasselbe Verbrechen oder Vergehen wiederholt, oder
b) der Schuldige schon wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden;
c) wenn er andere, besonders junge unerfahrene Leute, oder früher unbescholtene Personen zu Uebertretungen dieses Gesetzes verführt hat;

d) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehreren begangenen Verbrechens oder Vergehens ist;

e) wenn bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, oder der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Wenn aber der Untersuchte mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ihm nebst dem Verbrechen auch Vergehen, oder lediglich verschiedene Vergehen zur Last fallen, sind die in den §§. 96 bis 100 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 113.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht, oder wenn er ungeachtet des Geständnisses der That, die Entdeckung des entzogenen Gutes boshafter Weise verweigert.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 114.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Alter unter zwanzig Jahren war, oder im Zeitpuncte des verübten Vergehens die Unmündigkeit noch nicht lange uberschritten hatte, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor Verübung der That einen unbescholtenen Lebenswandel führte;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam die Uebelthat begangen hat;
d) wenn er in einer das Bewußtsein nicht ganz ausschließenden Sinnenverwirrung, welche er sich jedoch nicht in Absicht auf die Verübung der That zugezogen hat, oder in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zur That hat hinreißen lassen. Hierher gehört auch, wenn Officiere oder den Officiers-Charakter bekleidende Militär-Personen, an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen;
e) wenn der Thäter mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zur Uebelthat angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;
f) wenn ihn drückende Noth zur That verleitet hat;
g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;
h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und die Uebelthat bekannt;
i) wenn er unbekannte oder verborgene Uebertreter dieses Gesetzes dem Gerichte entdeckt, zur Ergreifung oder Ueberweisung derselben Mittel angegeben, oder aus eigenem Antriebe Umstände angezeigt hat, deren

Kenntniß die Behörden in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden abzuwenden, oder zu vermindern;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war;

l) wenn der eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens Schuldige in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes noch nicht hinlänglich unterrichtet war.

§. 115.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus der Uebelthat entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafen.

§. 116.

Beurtheilung und Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände überhaupt.

Im Allgemeinen sind Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Beurtheilung ihres Einflusses auf die Strafbemessung mit gleicher Sorgfalt in Erwägung zu ziehen. In dem Maße, als die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, muß die Strafe erhöhet oder vermindert werden.

§. 117.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Wegen eintretender Erschwerungs-Umstände darf die Art der für jede Gesetz-Uebertretung bestimmten Strafe außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen nicht geändert; die Kerker- oder Arreststrafe über die gesetzlich ausgemessene Dauer nicht verlängert, und bei anderen Strafen das gesetzliche höchste Maß nicht überschritten werden.

§. 118.

Insbesondere: a) bei Todesstrafen;

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod oder lebenslangen Kerker verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt. Auch darf die Strafe des Erschießens wegen erschwerender Umstände niemals in die Todesstrafe durch den Strang umgeändert werden.

§. 119.

b) bei zeitlichem Kerker;

Die zeitliche Kerkerstrafe soll nach Wichtigkeit der Erschwerungs-Umstände in längerer oder längster von dem Gesetze bestimmter Dauer bemessen, auch verhältnißmäßig nach §. 36 verschärfet werden.

§. 120.

c) bei Bestrafung der Vergehen.

Kommen bei Vergehen erschwerende Umstände vor, so ist nach Wichtigkeit derselben der zur Strafe verhängte Arrestgrad in der Dauer zu steigern, der Arrest auch nach den §§. 77—86 zu verschärfen, die Geldstrafe zu erhöhen, oder durch Vereinigung mehrerer Strafarten (§. 74) die den Umständen entsprechende Verschärfung zu bewirken, dabei aber stets die im §. 117 aufgestellte Regel sich vor Augen zu halten.

§. 121.

Anwendung der Milderungs-Gründe: a) bei der Todesstrafe und bei lebenslanger Kerkerstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, so ist, falls im ordentlichen Verfahren nicht bei einzelnen Verbrechen durch besondere Be-

stimmungen des Gesetzes etwas Anderes verordnet wird, statt der Todesstrafe durch den Strang und statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und statt der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

§. 122.

In jenen Fällen, wo bei einem im ordentlichen Verfahren mit dem Tode oder lebenslangen Kerker zu bestrafenden Verbrechen andere als die im §. 121 angeführten Milderungs=Umstände vorkommen, und in allen zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Fällen, ist das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zuläßig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheim zu stellen, dem über den Verurtheilten das Straf= und Begnadigungsrecht zusteht.

§. 123.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird im Allgemeinen als Regel festgestellt, daß wegen eintretender Milderungs=Umstände weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert, sondern die Strafzeit nur innerhalb des gesetzlichen Raumes (§. 27) abgekürzt werden soll.

§. 124.

Milderung unter dem ordentlichen Maße der Strafe.

Wenn aber bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs=Umstände eintreten, so wird dem Gerichte die Macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit zehn= bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen, allein auch in dieser nicht unter fünf Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungs=Umstände sowohl

in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen.

§. 125.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloß mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungs-Gründe von solcher Wichtigkeit, daß die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet, auf die nach §. 48 mit dem Kerker des ersten Grades nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen in soferne nicht zu erkennen, als weder Militär-Standes-, noch Dienstes-Rücksichten das Gegentheil erheischen, auch kann unter gleichen Bedingungen statt der als selbstständige Strafe verhängten Cassation, Entlassung oder Degradirung ohne Zeitbeschränkung, auf die Bestrafung durch Anhaltung im Militär-Gefängnisse unter sechs Monaten, ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafe damit zu verbinden, abgegangen werden.

§. 126.

Insbesondere bei Vergehen.

Sind bei Vergehen Milderungs-Gründe, die entweder für sich allein oder durch ihren Zusammenfluß von besonderer Wichtigkeit sind, vorhanden, ohne daß sie durch entgegenstehende Erschwerungs-Umstände entkräftet werden, so kann nicht nur von dem gesetzlichen Ausmaße der Geld-, Arrest- oder Leibesstrafen auf ein minderes, sondern auch von dem strengen Arreste auf Arrest des ersten Grades abgegangen, und statt des

Verlustes von Rechten und Befugnissen, wie auch statt der Entlassung und Degradirung ohne Zeitbeschränkung, wenn keine Militär=Standes= oder Dienstes=Rücksichten im Wege stehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden.

§. 127.

Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung des Untersuchungsverhaftes.

Wenn der eines Verbrechens, das mit zeitlichem Kerker, oder statt des Letzteren mit einer körperlichen Züchtigung (§. 30) zu bestrafen ist, Beschuldigte, wegen der ohne sein Verschulden verzögerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war, ist zwar das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen, wieferne die Zeit der längeren Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab= oder als solche anzurechnen sei. Das Gleiche hat auch bei den nach diesem Gesetze mit Arrest zu bestrafenden Vergehen zu geschehen.

Sechstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen.

§. 128.

Erlöschungsart der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen erlischt:

a) durch den Tod des Thäters;
b) durch die ausgestandene, oder entrichtete Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 129.

I. Durch den Tod des Uebelthäters.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile eintreffen, hebt zwar die Einleitung oder die Fortsetzung der Untersuchung wider ihn, und die Anwendung der Strafe auf, allein das bereits kundgemachte

und zur Zeit seines Todes rechtskräftige Urtheil oder Erkenntniß hat dennoch seine Wirkung:

a) in Ansehung der mit der Verurtheilung zum Tode und zum schweren Kerker nach den §§. 45, lit. d), 46 und 47 verwirkten freien Verfügung über das Vermögen;

b) in Ansehung der Herausgabe des widerrechtlich erworbenen Gutes, und der zu leistenden Entschädigung oder Genugthuung; und

c) in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe.

In wieferne aber nach dem Ableben eines Untersuchten, welcher seine Schuldlosigkeit bereits ausgewiesen hatte, oder der im Gegentheile des begangenen Verbrechens oder Vergehens schon überwiesen war, im ersteren Falle zum Behufe der Lossprechung, und im letzteren Falle wegen der dem Beschädigten zu leistenden Schadloshaltung von dem Strafgerichte ein Urtheil oder Erkenntniß zu schöpfen sei, wird in den Vorschriften über das Verfahren bestimmt.

§. 130.

II. Durch Vollstreckung der Strafe.

Das Verbrechen oder Vergehen ist für getilgt anzusehen, wenn die hierauf erkannte Strafe ausgestanden wurde. Der Bestrafte tritt wieder in die Ausübung aller gemeinschaftlichen bürgerlichen und militärischen Rechte, soweit deren fernere Einschränkung oder der Verlust derselben nicht unter den, in den §§. 47 bis 54 festgesetzten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach den §§. 43, 44, 69, 70, 85, 86 und 87 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Nie-

mandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 131.

III. Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Autorität, oder auch bei Vergehen von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen werden kann, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 132.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtiget seyn, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 776) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

IV. Durch Verjährung.

§. 133.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn die in diesem Gesetze bestimmten Zeiträume verflossen und die übrigen Bedingungen eingetreten sind.

Zeitraum der Verjährung: a) bei Verbrechen;

§. 134.

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind:

a) zwanzig Jahre bei Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist;

b) zehn Jahre bei Verbrechen, die mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollen;

c) fünf Jahre bei allen übrigen Verbrechen.

b) bei Vergehen.

§. 135.

Bei Vergehen bestehen, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, folgende Abstufungen der Verjährungszeit:

a) drei Monate, wenn auf das Vergehen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist;

b) sechs Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist;

c) ein volles Jahr, bei allen mit einer noch strengeren Strafe, wie auch mit Entlassung, fortdauernder Degradirung oder Verlust von Rechten und Befugnissen verpönten Vergehen.

Bedingungen der Verjährung.

§. 136.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen oder Vergehen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in soweit es die Natur des Verbrechens oder Vergehens zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) in der zur Verjährung des Verbrechens bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen, oder während der Verjährungsfrist des Vergehens sich keines Verbrechens oder neuen Vergehens schuldig gemacht, und

d) nach dem begangenen Verbrechen sich nicht aus dem österreichischen Staate geflüchtet hat.

§. 137.

Anfang der Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung fängt von dem Zeitpuncte an, in welchem das Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetze (§§. 15 bis 18) als begangen anzusehen ist; bei solchen Gesetz=Uebertretungen aber, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt sie von jenem Tage, wo die That zum letzten Male verübt wurde. Wäre der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte bereits in Untersuchung gezogen und durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht straffällig erkannt worden, so kann wegen neu vorkommender Beweise seiner Schuld ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpuncte des rechtskräftig gewordenen Urtheiles die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit bereits abgelaufen ist.

§. 138.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wird unterbrochen, wenn das zuständige Gericht aus rechtlichen Anzeigungen den Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, gefaßt hat, oder wenn auf den Grund dieses Beschlusses die Vorforderung zum Verhöre, oder die Verhaftung, die öffentliche Vorladung (durch Edict) oder die Erlassung von Steckbriefen, oder die Nacheile angeordnet worden ist.

§. 139.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, und bei dem Militär-Verbrechen der Desertion, schützet keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, zwanzig Jahre, und nach Begehung eines mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafenden Militär-Verbrechens zehn Jahre verstrichen sind, und die im §. 136 angeführten Bedingungen eintreten, ist die Todesstrafe auf die im §. 121 bestimmten Strafen abzuändern.

§. 140.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 134, lit. b).

§. 141.

Insbesondere bei Officieren.

Kommen gegen einen Officier rechtliche Anzeigungen eines die Cassation (§. 32) nach sich ziehenden Verbrechens in einem Zeitraume vor, wo in Folge der eingetretenen Verjährung die gesetzliche Strafe schon erloschen ist, so muß dennoch über den Thatbestand und die vorhandenen Beweise die Erhebung bewirkt, und sodann unter Anschluß der Erhebungs-Acten durch das Obergericht die Anzeige an die oberste Militär-Behörde erstattet werden, damit gegen einen solchen Officier, wenn er sich von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen zu reinigen nicht vermochte, wegen dessen Entlassung aus dem Militär-Verbande ohne Beibelassung der Militär-Ehrenzeichen, oder im Falle seines

schon früher erfolgten Austrittes wegen Ablegung seines Militär-Charakters nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorgegangen werde.

Auf gleiche Art ist sich hinsichtlich eines Officiers zu benehmen, wenn die gesetzliche Strafe der in den §§. 732 und 733 erwähnten Vergehen durch die Verjährung erloschen wäre.

Zweiter Theil.

Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Militär-Dienst- und Standespflichten überhaupt.

§. 142.

Wieferne Militär-Personen eines Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden.

Militär-Personen, die durch einen feierlichen, auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Eid besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben, werden durch Verletzung einer solchen Pflicht nach Wichtigkeit derselben, und nach dem Grade der Schädlichkeit der Folgen eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens schuldig.

§. 143.

Militär-Dienst- und Standespflichten.

Die besonderen Militär-Dienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit, die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im Allgemeinen, wie auch die Bewahrung der militärischen Ehre.

§. 144.

Wodurch diese Pflichten verletzt werden.

Diese Pflichten werden verletzt:

1. Durch Subordinations-Verletzung.
2. Durch Meuterei und Empörung.
3. Durch Widersetzlichkeit, oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache.
4. Durch Desertion.

5. Durch Desertions=Complot=Stiftung.
6. Durch außer Acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste.
7. Durch Feigheit.
8. Durch Störung der Zucht und Ordnung.
9. Durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.
10. Durch Selbstbeschädigung.
11. Durch Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinations=Verletzung.

§. 145.

Subordinations-Verletzung.

Wer in einem Zeitpuncte, wo er sich in wirklicher Dienstleistung befindet, oder auch außer demselben einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt, oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung, wann und wo immer absichtlich bei Seite setzt, macht sich einer Subordinations=Verletzung schuldig.

§. 146.

Arten der Subordinations-Verletzung.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Ehrerbietung kann geschehen:

a) durch gewaltthätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person;
b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;
c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

§. 147.

Gewaltthätige Widersetzung. Strafe.

Wer zum streitbaren Stande gehört und sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person, im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen seyn oder nicht, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; ist aber die Widersetzung in Reih und Glied, oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüther der Anwesenden ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, so hat die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten.

§. 148.

Mordversuch gegen einen Vorgesetzten. Strafe.

Derselben Behandlung und Strafe unterliegt auch jeder Angriff, der von einem zum streitbaren Stande gehörigen Untergebenen in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in oder außer dem Dienste ausgeführt wird, wenn auch der Tod des Vorgesetzten durch dessen Widerstand, durch Hilfe eines Dritten, oder aus Zufall gehindert worden ist.

§. 149.

Verweigerte oder absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehles. Strafe.

Wenn die Vollziehung eines Dienstbefehles, oder einer den Dienst betreffenden Weisung des Vorgesetzten, zwar nicht gewaltthätig jedoch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder ein Dienstbefehl von Wichtigkeit absichtlich nicht vollzogen wird, ist der Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), in Kriegszeiten aber von fünf bis zu zehn Jahren, und nach Umständen, besonders wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 150.

Ist die Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im vorgehenden Paragraphe bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen, noch ein erheblicher Nachtheil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachtheiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30).

§. 151.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit. Strafe.

Die Bestrafung mit ein- bis dreijährigem Kerker, ist auch wider denjenigen aus dem streitbaren Stande zu verhängen, der einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen, und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat. Sind keine schädlichen Folgen eingetreten, oder dieselben durch Zuthun Anderer abgewendet worden, so ist der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen.

§. 152.

Widersetzung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, oder Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

Sofern sich einem Vorgesetzten aus Anlaß eines Befehles widersetzt wird, welcher zwar keinen eigentlichen Militär-Dienst, doch aber eine andere zum Vortheile des Staates, der Land- oder See-Armee, oder zum erlaubten Nutzen einer Abtheilung derselben, zu leistende Verrichtung, wozu der Soldat durch ein erlerntes Handwerk, oder sonst durch eine ihm eigene Geschicklichkeit geeignet ist, zum Gegenstande hat, soll im Falle gewaltthätiger Widersetzung fünf- bis zehnjähriger Kerker und in Kriegszeiten nach Umständen auch der Tod durch Erschießen, außerdem aber ein- bis dreijähriger Kerker, und wegen bloßer Unterlassung der Vollziehung des Befehles sechsmonatlicher bis einjähriger Kerker als Strafe zuerkannt werden (§. 30).

§. 153.

Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

Wenn ein in Ruhestörung oder Excessen betretener Untergebener den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten auf ungestüme Weise zu befolgen sich weigert, soll derselbe mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verletzten Ehrerbietung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 154.

Mißhandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste. Strafe.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des letzteren erfolgt wäre, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und nach Umständen bis zu drei Jahren (§. 30) bestraft, im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten aber die Strafe nach Vorschrift der §§. 96 und 97 bemessen werden.

§. 155.

Ausforderung im Dienste, oder aus Anlaß des Dienstes.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe, oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Ausforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 156.

Als Vergehen zu behandelnde Subordinations-Verletzungen.

Subordinations-Verletzungen, gegen die in den vorhergehenden §§. 147—155 eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt ist, werden als Vergehen mit Arrest, und nach Umständen, sowie nach Maßgabe des zwischen dem Thäter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arreste von einer Woche bis

zu sechs Monaten (§§. 30 und 66), bei Unter-Officieren auch mit Degradirung und bei Officieren mit Entlassung bestraft.

§. 157.

Bestrafung der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen in Fällen der Subordinations-Verletzung.

Militär-Personen, die nicht auf die Kriegs-Artikel, sondern auf eigene militärische Satzungen eidlich verpflichtet werden, sind in Fällen der verletzten Subordination im Allgemeinen gelinder wie der wirkliche Soldat, und in der Regel nicht mit dem Tode, sondern statt dessen mit höchstens zehnjährigem Kerker zu bestrafen, es wäre denn, daß ihr Ungehorsam mit einer an sich als Verbrechen zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat.

§. 158.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinations-Verletzung nicht zugerechnet werden, wenn

a) der Befehl dem Dienste, oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist;

c) wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtiget war, gegeben worden;

d) wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Commandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn spätere Umstände eintreten, die bei Ertheilung des Befehles nicht vorgesehen wurden, und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde (§. 284, lit. c).

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Empörung.

§. 159.

Begriff der Meuterei.

Der Meuterei machen sich jene auf die Kriegs=Artikel oder besondere Satzungen beeideten Militär=Personen schuldig, die entweder

a) in Gemeinschaft mit Anderen — gegen die bestehende Militär=Dienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen, oder sich hiezu verabreden; oder

b) einzeln — sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

§. 160.

Besondere Fälle der Meuterei.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

1. Wenn Einer bei Zusammenkunft mit anderen in eidlicher Verpflichtung stehenden Militär=Personen wider den Dienst, wider Vorgesetzte und ihre dienstlichen Anordnungen, oder selbst wider den Landesfürsten, als Oberhaupt des Kriegsheeres, solche Reden führt, welche eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung in den Gemüthern hervorzubringen geeignet sind.

2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten öffentlich, d. i. in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht, oder dieselben schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbruche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuflößen, oder dessen Entfernung zu bewirken.

3. Wenn vor einer in Reih und Gliedern aufgestellten, oder sonst versammelten Truppe Einer oder Meh=

rere sich über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten, oder über Dienstverhältnisse überhaupt, laut, und in der Absicht beschweren, um auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

4. Wenn Einer in Gegenwart Anderer, oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Oberen eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers, oder sonst zu einem Dienste, mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur Einer die Andern zu einer solchen Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehles durch verabredete Widersetzung Mehrerer gegen die dazu befehligten Organe (§. 174), oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn Einer oder Mehrere bei ihrer Verhaftung, oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe Andere zum Schutze und Widerstande aufrufen.

7. Wenn Einer oder Mehrere die wider einen Dritten verhängte, oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Commandanten der Execution, oder gegen Diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

§. 161.

Strafe.

Wenn die meuterischen Aeußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, in soferne die That nicht nach §. 341 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders in Kriegszeiten, bis zum

dreijährigen Kerker gesteigert werden kann (§. 30); wenn aber derlei Aeußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther, oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren, ja selbst durch Standrecht auf den Tod durch Erschießen zu erkennen, soferne dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet, oder die Ausführung derselben wirklich gehemmt worden, oder aus anderen Rücksichten, selbst in Friedenszeiten ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist; die übrigen Mitschuldigen sind auf die im ersten Absatze dieses Paragraphes festgesetzte Art zu bestrafen.

§. 162.

Haben sich von den Meuterern Einer oder Mehrere gegen den Obern auf eine ungestüme oder drohende Weise benommen, oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist jeder Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, der Tod durch Erschießen aber in Kriegszeiten wider Jene zu verhängen, die einen pflichtmäßigen Dienst gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge verweigert, durch ihre Weigerung die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert, oder sonst großen Nachtheil für den Dienst verursacht haben.

§. 163.

Die Todesstrafe durch Erschießen hat ferner in Kriegs= und in Friedenszeiten Statt, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden seyn oder nicht.

§. 164.

Die Verurtheilung zu der nach den vorhergehenden §§. 162 und 163 den Schuldigen treffenden Todesstrafe kann nach Umständen durch Kriegs- oder Standrecht geschehen, worüber der das Straf- oder Begnadigungsrecht ausübende Commandant zu entscheiden hat.

§. 165.

Strafe der Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht Einhalt thun, oder sich demselben selbst beigesellen.

Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie aber einem solchen Verständnisse sich selbst beigesellet haben, gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

§. 166.

Strafe anderer Militär-Personen.

Andere Militär-Personen, welche einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör gegeben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt, und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen.

§. 167.

Empörung.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung, oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Widerspänstigkeit, oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des

Gehorsams nothwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden, und jeder dieses Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpuncte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt, oder den Empörern sich später beigesellet hat.

§. 168.

Strafe durch Standrecht.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, so ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt und ergriffen wird, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen. Wäre die Anzahl der ergriffenen Widerspänstigen zu groß, um die Todesstrafe an jedem zu vollstrecken, so soll sie an dem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Ober- und Unter-Officiere vollzogen werden.

§. 169.

Strafe außer dem Standrechte: der Urheber, Officiere und Unter-Officiere;

Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer, wie auch die an der Empörung Theil habenden Officiere und Unter-Officiere kriegsrechtlich zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 170.

der übrigen Mitschuldigen.

Von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung hat diese Todesstrafe, soferne sie derselben nicht nach den Bestimmungen der §§. 162 und 163 unterliegen, noch diejenigen zu treffen, die Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet haben. Hätte die Tödtung die Eigenschaften des Mordes, so findet die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe Statt, die übrigen Mitschuldigen sind zum Kerker von drei bis zu fünf Jahren, und nach Um-

ständen besonders in Kriegszeiten auch bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

§. 171.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

Wäre die empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie nicht nach dem §. 162 und 163 die Todesstrafe verwirkt haben, auf fünf= bis zehnjährigen Kerker; gegen die sonst Schuldigen aber, wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im Voraus zugesichert worden, auf Kerker von einem bis drei Jahre (§. 30) zu erkennen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär=Wache.

§. 172.

Allgemeine Bestimmung.

Die Pflicht zum Gehorsam wird von den im §. 142 bezeichneten Militär=Personen auch durch Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militär=Wache verletzt, und ihnen diese Pflichtverletzung entweder als Militär=Verbrechen, oder Militär=Vergehen zugerechnet.

§. 173.

Als Militär=Verbrechen zu behandelnde Fälle.

Eines Militär = Verbrechens werden dieselben schuldig:

a) wenn Einer oder Mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind, oder in Arrest genommen werden sollen, um demselben zu entgehen, an der Wache sich thätig vergreifen;

b) wenn Einer oder auch Mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusam=

menrottung einer in Vollziehung eines Dienst-Auftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache, in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;

c) wenn Einer oder Mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewaltthätigkeit sich widersetzen;

d) wenn eine Wache auch aus einem andern Anlasse mißhandelt, oder gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

§. 174.

Wer unter dem Ausdrucke „Wache" verstanden werde.

Unter dem Ausdrucke „Wache" wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache (salva guardia), oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militär-Escorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gendarme verstanden.

§. 175.

Besondere Ermächtigung der Wachen.

Um den Wachen jeder Art die gebührende Achtung zu verschaffen, sind dieselben ermächtiget, denjenigen niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt hat und entläuft, oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht nimmt, oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder streng verwahrt werden soll, und derselben, auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht achtend, entflieht, soferne kein anderes Mittel zur Anhaltung des einen oder andern vorhanden ist.

§. 176.

Ordentliche Strafe:
a) der Personen des streitbaren Standes;

Ist die im vorigen Paragraphe der Wache eingeräumte Ermächtigung nicht in Ausübung gekommen,

oder hatte sie keine solche Wirkung, wodurch die Anwendung der Strafe ausgeschlossen würde, so sind Personen des streitbaren Standes, die sich wider den §. 173 vergangen haben, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödtlichen Waffen, der Thäter mag sie bei sich geführt, oder der Wache entrissen haben, bewirkt, und die Wache verwundet, oder im Falle b) des §. 173 an Vollziehung eines Dienst-Auftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

§. 177.

Ist die Widersetzung bloß mit gefährlicher Drohung gegen die Wache, oder zwar mit gewaltsamer Handanlegung an dieselbe, jedoch ohne Waffen, und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30) und in Kriegszeiten nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, ja selbst mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages absichtlich gehindert, und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist.

§. 178.

b) der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen.

Militär-Personen der im §. 157 bezeichneten Classe sind in Widersetzungsfällen gegen eine Militär-Wache innerhalb des im vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmaßes der Kerkerstrafe gelinder, wie der wirkliche Soldat, und statt der wider den letzten in den §§. 176 und 177 verhängten Todesstrafe mit zehnjährigem Kerker zu bestrafen.

§. 179.

Wieferne die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache als Meuterei zu bestrafen sei.

Ist die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache, um diese in Vollziehung ihrer aufhabenden Befehle oder Dienst-Obliegenheiten zu hindern, in Folge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder

Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schuldigen, sie mögen zum streitbaren Stande, oder zu den im §. 157 bezeichneten Militär=Personen gehören, auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstücke verhängte Strafe zu erkennen.

§. 180.

Vergehen gegen eine Wache.

Ein Vergehen gegen eine Militär=Wache begeht derjenige, der

a) von einer Wache in Verhaft genommen werden soll, und den Arrest, jedoch ohne gewaltthätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;

b) muthwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;

c) auf Anrufen einer Schildwache beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;

d) eine Wache sonst mit Worten oder Geberden beschimpft, oder den Weisungen derselben Spott oder Verachtung entgegensetzt.

§. 181.

Strafe.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (§. 30), doch kann dieselbe nach Umständen, besonders in Kriegszeiten, auch bis zu dreimonatlichem strengen Arreste gesteigert werden.

§. 182.

Wie Vergehungen der Militär=Personen gegen Civil=Wachen zu bestrafen seien.

Gewaltsame Widersetzlichkeiten, Mißhandlungen oder Beleidigungen, die von den im §. 142 bezeichneten Militär=Personen gegen Finanz= oder sonstige Civil=Wachen verübt werden, sind nach Umständen entweder nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes des vierten Theiles, oder des dritten Hauptstückes des fünften Theiles dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung.

§. 183.

Desertion.

Wer nach abgelegtem Militär-Diensteide das Regiment, Corps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig, und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Desertion schuldig.

§. 184.

Beweis des Vorsatzes, zur Dienstpflicht nicht mehr zurückzukehren.

Der rechtliche Beweis des Vorsatzes, sich der Militär-Dienstpflicht für immer zu entziehen, wird entweder durch das Geständniß des Beschuldigten, oder durch die in der gerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände hergestellt.

§. 185.

Umstände, welche als ein solcher Beweis gelten.

Insbesondere ist dieses Vorsatzes jeder zum Militär-Dienst verpflichtete Mann vom Unter-Officiere abwärts dann für überwiesen zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar:

a) Wenn er aus seinem Bequartierungs-Orte, oder von dem ihm angewiesenen Standpuncte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwande sich entfernt hat, und binnen achtundvierzig Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist;

b) wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenz-Linie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird;

c) wenn er zwar mit Paß oder Marsch-Route von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch

eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marsch-Route offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat;

d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen, oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Paß oder Marsch-Route betreten worden ist;

e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte;

f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und binnen acht Tagen vom Tage seines Uebertrittes über die Grenze, oder der auf dießseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Civil-Behörde sich nicht gemeldet hat;

g) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und daselbst binnen acht Tagen von dem Zeitpuncte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet;

h) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist;

i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit, ein bis zur Exercir-Zeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr bestimmten Tage in seinem Bestimmungsorte nicht eintrifft, und auch ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der, acht Tage über die, in der

Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte, die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, daß er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist.

§. 186.

Der Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, ist ohne Zulässigkeit einer Entschuldigung erwiesen, sobald erhoben vorliegt, daß Einer, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen oder ins Ausland beurlaubt worden, und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen, oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Civil-Dienste genommen, oder sich im Auslande ansässig gemacht hat.

§. 187.

Behandlung der Militär-Grenzer als Deserteurs.

Die auf ergangenen Befehl zum Ausmarsche ins Feld, oder auch nur aus der Militär-Grenze bestimmten einrollirten Grenzer werden nach deßhalb über sie abgehaltener Musterung oder Revision der Desertion in denselben Fällen schuldig, wo dieses Verbrechen nach den Bestimmungen der §§. 183 bis 186 andern obligaten Soldaten zur Last fällt. Außerdem wird aber der Grenzer in Friedenszeiten nur dann als Deserteur behandelt, wenn er ungeachtet des bei seiner Einrollirung abgelegten Dienst-Eides in das türkische Gebiet oder sonst ins Ausland entwichen ist, oder wenn er, dem §. 186 zuwider, ausländische Dienste genommen, oder im Auslande sich niedergelassen hat.

§. 188.

Unter welchen Umständen Officiere der Desertion überwiesen anzusehen seien.

Officiere werden nebst den im §. 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, für überwiesen angesehen, wenn sie ihr Regiment, Corps oder ihren zeitlichen Bestimmungs-

oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich, oder unter falschem Vorwande verlassen haben, oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate, oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, hierauf in jedem dieser Fälle durch öffentliches Edict dreimal vorgeladen worden, und auch auf diese Vorladung binnen des festgesetzten Termines weder erschienen sind, noch über ein gegründetes Hinderniß ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.

Die Zurücklassung oder Einsendung des Quittirungs-Gesuches oder Reverses ohne hierüber erfolgte höhere Bewilligung zum Austritte, begründet in der Behandlung des entwichenen Officiers keinen Unterschied.

§. 189.

Behandlung der in die Reserve Eingereihten.

Die in die Reserve eingereihte Mannschaft wird, wenn sie sich während ihrer activen Dienstleistung der Desertion schuldig macht, deßhalb eben so behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, in dem sie Dienste leistet.

Der außer activer Dienstleistung stehende Reserve-Mann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungs-Termin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinar-Wege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen.

Erstreckt sich aber diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 190.

Behandlung der aus dem Untersuchungs-Arreste oder Straf-Orte entweichenden Militär-Personen.

Militär-Personen, welche aus dem Untersuchungs-Arreste, oder nach ihrer Aburtheilung aus dem Straf-Orte, oder vom Transporte dahin entwichen, werden ebenfalls

der Desertion, jedoch die schon verurtheilten nur in soferne schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militär-Dienstes verpflichtet bleiben, und dazu nicht nach §. 47 moralisch unfähig geworden, oder durch Cassation oder Entlassung des Militär-Dienstverbandes ganz entledigt worden sind.

§. 191.

Bestrafung der Ausreißer. a) Mit dem Tode.

Der Ausreißer, welcher beim Feinde Kriegsdienste genommen hat, oder in dieser Absicht desertirt, jedoch noch vor seinem Uebertritte zum Feinde angehalten, oder später eingebracht worden, ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

§. 192.

Wenn ein Deserteur sich demjenigen, der ihn anhalten will, gewaltthätig widersetzet, und denselben, oder von mehreren Anhaltern auch nur Einen schwer verwundet oder getödtet hat, so ist er in Kriegs- und Friedenszeiten zum Tode durch Erschießen, zum Strange aber dann zu verurtheilen, wenn die Tödtung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat.

§. 193.

Ferner hat die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegs- und Friedenszeiten, jeden nicht schon nach den §§. 191 und 192 mit dem Tode zu bestrafenden Deserteur des streitbaren Standes zu treffen, der

a) in einem Zeitpuncte, wo der Commandant des Truppenkörpers wegen um sich greifender Desertion die standrechtliche Bestrafung der Ausreißer anzudrohen für nöthig befunden hat, dieser ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, meineidig entwichen ist, oder
b) schon dreimal wegen Desertion (§. 217) abgestraft worden, und dennoch dieses Verbrechen neuerdings begangen hat.

§. 194.

In Kriegszeiten hat ein Deserteur des streitbaren Standes die Todesstrafe durch Erschießen verwirkt:

1. wenn er in der Nähe des Feindes von der Schildwache, oder von was immer für einem Dienst-Posten, dessen Verlassung großen Nachtheil bringen konnte, entwichen ist;

2. wenn er das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder noch mehreren Kameraden des streitbaren Standes vollbracht hat;

3. wenn er wegen Desertion (§. 217) schon zwei Mal, es sei im Kriege, oder Frieden bestraft worden, und während des Krieges abermals desertirt ist;

4. wenn er als Officier von einer Truppen-Abtheilung entwichen ist, die unter den für die Kriegszeit bestimmten strengeren Gesetzen stand (§. 89).

§. 195.

Umstände, welche die Anwendung der Todesstrafe ausschließen.

Ein Deserteur kann zur Todesstrafe, soferne er sie nicht durch ein anderes, nebst der Desertion begangenes Verbrechen verschuldet hat, nicht verurtheilt werden:

a) wenn er sich selbst freiwillig gestellt oder gemeldet hat;

b) wenn er von Civil-Personen oder solchen Militär-Personen, die nicht auf die Kriegs-Artikel eidlich verpflichtet sind, angehalten oder eingebracht worden, oder wenn die durch wen immer bewirkte Einbringung bloß auf Anzeige oder Veranlassung einer Civil- oder einer solchen Militär-Person, die nicht auf die Kriegs-Artikel verpflichtet ist, erfolgte. Bei wiederholten, jedoch nicht bestraften Entweichungen ist die Art der letzten Einbringung maßgebend;

c) wenn er den Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, in Abrede stellet und zur Entkräftung der wider ihn sprechenden, im §. 185 benannten Umstände solche Entschuldigungen vorgebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden worden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind;

d) wenn die nach §. 193, a) angeordnete standrechtliche Behandlung wegen eines mangelnden gesetzlichen Erfordernisses nicht stattfinden kann, und der Fall nicht sonst nach diesem Gesetze mit dem Tode zu bestrafen ist.

§. 196.

Bestrafung der Ausreißer. b) In Fällen, wo die Todesstrafe nicht Anwendung findet.

In diesen Fällen hat statt der Todesstrafe durch Erschießen drei- bis fünfjähriger Kerker (§. 30) als Strafe einzutreten, die jedoch, wenn lediglich die im Absatze b) und d) des vorhergehenden Paragraphes benannten Umstände die Todesstrafe ausschließen, bis zum zehnjährigen Kerker gesteigert werden kann; statt der in dem Falle des §. 191 angedrohten Todesstrafe durch den Strang ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 197.

Die Desertion wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft (§. 30):

1. wenn der Ausreißer sich dem Einbringer in Kriegs- oder Friedenszeiten gewaltthätig oder mit tödtlichen Waffen widersetzt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. wenn er in Friedenszeiten, oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlau-

fenen Umstände mit einem mehr als fünfjährigen Kerker zu bestrafen ist (§. 232);

3. wenn die Desertion in Friedenszeiten in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden des streitbaren Standes ausgeführt worden (§. 221);

4. wenn der zum streitbaren Stande gehörige Ausreißer, nachdem er schon einmal wegen Desertion (§. 217) bestraft worden, zur Kriegszeit das zweite Mal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur in Friedenszeiten das dritte Mal desertirt ist;

5. wenn ein Ober-Officier sich in Friedenszeiten des Verbrechens schuldig gemacht hat;

6. wenn eine bloß auf eigene Satzungen eidlich verpflichtete Militär-Person in Kriegs- oder Friedenszeiten schon dreimal, oder noch öfter wegen Desertion bestraft worden; oder wenn eine solche Person das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren an die Kriegs-Artikel, oder eigene Satzungen verpflichteten Personen begangen, oder durch ihre Entweichung dem Dienste erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 198.

Wer aus dem streitbaren Stande vom Unter-Officier abwärts zur Kriegszeit das erste Mal, oder in Friedenszeiten das zweite Mal desertirt, soll mit Kerker von einem bis fünf Jahre (§. 30) bestraft, und eben diese Strafen wider Personen, die nur auf eigene Satzungen verpflichtet sind, verhängt werden, wenn sie wegen Desertion schon zweimal bestraft worden sind, und dieses Verbrechen zum dritten Mal begehen.

§. 199.

Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungs-Umständen in Friedenszeiten begangene Desertion ist an Personen des streitbaren Standes vom Unter-Officier abwärts mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem

Jahre (§. 30) zu bestrafen, und auf gleiche Strafe wider die an Satzungen gebundenen Deserteurs zu erkennen, wenn sie schon einmal wegen Desertion bestraft worden, und zum zweitenmal in dieses Verbrechen verfallen sind.

§. 200.

Bestrafung der Desertion als Vergehen.

Die von Personen der letzten Art zum erstenmal begangene Desertion wird als Vergehen mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen auch die Degradirung zu verbinden ist.

§. 201.

Behandlung der selbstgemeldeten Deserteurs.

Selbstgemeldete Deserteurs des streitbaren Standes, die nicht vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und auch nicht nach §. 196 zu bestrafen sind, sollen statt der in den §§. 197 und 198 verhängten Strafe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), Officiere jedoch auch zur Cassation verurtheilet werden.

§. 202.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur nur die im §. 199 verhängte Strafe verwirkt hätte, kann statt derselben auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten (§. 30) erkannt werden, doch sind Unter-Officiere zugleich zu Gemeinen zu degradiren.

§. 203.

Die nach §. 200 zu bestrafenden, auf bloße Satzungen verpflichteten Personen, sind in Fällen der freiwilligen Rückkehr oder Selbstmeldung, zum Arrest von einem bis zu drei Monaten, soferne sie aber eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleidet haben, auch zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 204.

Auch ist wider jeden der Desertion schuldig Befundenen, wenn er ein Officier ist, auf die Cassation, bei

einem Unter-Officier auf die Degradirung und ohne Unterschied der Charge, die er bekleidet hat, auf den Verlust der erworbenen Ehrenzeichen, sowie solcher nach §. 32 mit der Cassation verbunden ist, und auf die Abnahme des Militär-Dienstzeichens zu erkennen.

§. 205.

Behandlung der sich auf General-Pardon meldenden Deserteurs.

Deserteurs, die sich binnen der in einem kundgemachten, auf sie anwendbaren General-Pardon zur Rückkehr festgesetzten Zeit, bei was immer für einer Civil- oder Militär-Behörde freiwillig stellen, bleiben selbst in dem Falle, daß sie nach ihrer Entweichung feindliche Dienste genommen hätten, von aller Strafe frei, und werden, wenn ihnen sonst ein Verbrechen zur Last fällt, nur für dieses bestraft. Sie bleiben aber der durch ihren Meineid verwirkten Ehrenzeichen und des Militär-Dienstzeichens verlustig. Desertirte Unter-Officiere können jedoch nur wieder als Gemeine eintreten, Officiere bleiben aus dem Militär-Verbande entlassen (§. 208).

§. 206.

Theilnahme an der Desertion eines andern.

Wer zum Kriegsdienste vermöge des auf die Kriegs-Artikel, oder besondere Satzungen abgelegten Eides verpflichtet ist, und einen andern (§. 216) auf solche Weise Verpflichteten zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung des Verbrechens auf eine im §. 11 bezeichnete Weise Vorschub geleistet, oder sein sicheres Fortkommen zu befördern, im Voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertirt ist, soll als Theilnehmer an der Desertion des Andern in Fällen, wo dieser die Todesstrafe verwirkt hat, mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker, in andern Fällen aber mit einer innerhalb des festgesetzten Strafausmaßes in der Regel etwas gelinder zu bemessenden Strafe (§. 125) wie der Deserteur selbst, belegt werden.

Wäre aber der Theilnehmer an der Desertion eines Andern auch selbst desertirt, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§. 96 bis 98 zu bemessen.

§. 207.

Behandlung der bei einem anderen Truppenkörper in Dienst tretenden Deserteurs.

Die nach ausgeführter Desertion bei einem anderen Truppenkörper genommenen Dienste befreien den Deserteur im Rechtswege nicht von der gesetzlichen Strafe; wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe Statt gegeben werden könne, bleibt der Beurtheilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

§. 208.

Folgen der Desertion.

Außer der einen Deserteur nach diesem Gesetze treffenden Strafe sind mit der vollführten Desertion nachbenannte Folgen verbunden:

a) Ist der Deserteur vom Tage der vollbrachten Desertion bis zu seiner Stellung oder Einlieferung unfähig, über sein Vermögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zu verfügen, und die Sequestration dieses Vermögens bis zu seinem Wiedereintreffen oder im Falle dieses nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet der darauf haftenden Ansprüche eines Dritten, auf gleiche Weise und mit gleicher Begünstigung für die Kinder und Nachkommenschaft einzuleiten, wie dieses in der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1842 und in den Auswanderungs-Gesetzen vorgeschrieben ist;

b) auch jede vor ausgeführter Desertion errichtete letztwillige Anordnung wird rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig; und wenn sich ein statt eines Andern eingetretener Freiwilliger der Desertion schuldig macht, bleibt er selbst nach seiner Rückkehr nicht nur der ihm zugesicherten Zu-

lage, sondern auch der übrigen ihm als solchen zugestandenen gesetzlichen Begünstigungen verlustig;

c) dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, innerhalb des Staats=Gebietes zufällt, ist an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen seyn würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte;

d) für die von einem Deserteur mitgenommene Montur, Armatur, Rüstung und für das entführte Dienstpferd ist aus seinem Vermögen nach dem festgesetzten Pauschal=Tarif; und für die bezahlte Taglia und sonstigen Einbringungskosten nach dem Betrage derselben Schadloshaltung an das Militär=Aerar zu leisten;

Die für einen desertirten als Stellvertreter in Militär=Dienste getretenen Mann hinterlegte Einstands=Caution ist vorzugsweise zu dieser Entschädigung zu verwenden, das Uebrige aber für den Staatsschatz einzuziehen, und selbst für den auf General=Pardon sich Meldenden nach Abzug der davon berichtigten Ersatz=Posten nur in soferne wieder zu hinterlegen, als er bis zu seiner Rückkehr nicht invalid geworden ist.

e) jeder zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichtete, nicht mit dem Tode zu bestrafende Deserteur ist, wenn er nicht über sechs Monate abwesend war, anzuhalten, ein weiteres Jahr über seine Dienstzeit nachzudienen. Im entgegengesetzten Falle hat er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzudienen, in soferne dadurch die gesetzliche Dienstzeit nicht um mehr als vier Jahre überschritten wird; wenn

sich ein Reserve-Mann der Desertion schuldig macht (§. 189), ist seine Reserve-Verpflichtung um den Zeitraum seiner Abwesenheit, jedoch niemals um mehr als ein Jahr zu verlängern;

f) endlich verliert jeder Deserteur, selbst wenn ihm ein General-Pardon zu statten kömmt, für die vergangene Zeit allen Anspruch auf das Dienst-Gratiale, auf die etwa rückständigen Gebühren, und wenn er bei seiner Rückkehr oder Einbringung invalid befunden würde, auch den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung.

§. 209.

Behandlung der entwichenen Invaliden und pensionirten Officiere.

Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden, oder aus ihrem Aufenthalts-Orte flüchtig gewordenen pensionirten Officiere werden nicht der Desertion, sondern, wenn sie in das Ausland entwichen sind, der Auswanderung schuldig; jedenfalls aber werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften die ersteren der Invaliden-Versorgung, und die letzteren der Pension schon unmittelbar durch die Entweichung verlustig.

§. 210.

Behandlung der ungiltig Gestellten, wenn sie entweichen.

Wer in einem systemmäßig zur Stellung oder Assentirung nicht geeigneten Alter, oder sonst auf eine vorschriftwidrige und ungiltige Weise gestellt, oder assentirt worden, hierauf aber entwichen ist, soll sogleich nach seiner Anhaltung oder Rückkehr entlassen, der politischen Behörde übergeben, und von dieser nach Vorschrift des Conscriptions-Systems behandelt werden.

§. 211.

Behandlung der ausgedienten Capitulanten in Entweichungsfällen.

Wenn ein auf bestimmte Capitulations-Zeit dienstpflichtiger Mann diese Dienstzeit vollendet hat, und den bestehenden Vorschriften gemäß zu entlassen gewesen wäre, jedoch besonderer Umstände wegen noch im Dienste zurückgehalten worden und sodann entwichen ist, so kann

derselbe nicht als Deserteur, sondern wegen des dadurch an den Tag gelegten Ungehorsams nur im Disciplinar=Wege bestraft werden.

§. 212.

Eigenmächtige Entfernung.

Wer sich von seinem Regimente, Corps oder Dienstzweige aus dem Lager, Schiffe oder Standquartier ohne vorschriftmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt, oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände (§. 185) überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne solche nicht aus andern Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig.

§. 213.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist in Kriegszeiten strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten (§. 30), der nach Umständen, besonders wenn daraus Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit der Degradirung der Unter=Officiere, und Entlassung der Officiere, die sich entfernt haben, zu verschärfen ist. In Friedenszeiten ist wider den Schuldigen auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei obwaltenden Erschwerungs=Umständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten, ja selbst bei längerer Dauer der Abwesenheit, in Wiederholungsfällen oder wenn dadurch ein wichtiger Dienst vernachlässigt worden ist, auf Degradirung des Unter=Officiers und Entlassung des Officiers zu erkennen. Auch ist derselbe jederzeit zum Ersatze der bei seiner Entfernung mitgenommenen und nicht mehr zurückgebrachten oder verdorbenen Monturs= oder Rüstungs=Sorten, dann der etwa dem Einbringer gebührenden Taglia zu verurtheilen.

§. 214.

Die im vorhergehenden Paragraphe wider die eigenmächtige Entfernung in Friedenszeiten verhängte Strafe findet auch Statt, wenn ein zum Kriegsdienste erst assentirter Mann noch vor abgelegtem Diensteide entweicht. Behandlung der vor abgelegtem Diensteide Entweichenden.

§. 215.

Welche Belohnung (Taglia) dem Einbringer eines Deserteurs, oder auch eines sich bloß eigenmächtig entfernten Mannes, mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft desselben und des Einbringers nach Beschaffenheit der sonstigen Umstände zu bezahlen sei, ist in einem besonderen Gesetze bestimmt. Belohnung (Taglia): für die Einbringung eines Entwichenen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

§. 216.

Wer den Militär-Diensteid abgelegt hat, und zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen (§. 142) zur Desertion beredet, begeht das Verbrechen der Desertions-Complot-Stiftung; und dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald die Beredeten und der Stifter des Complotes über die Ausführung der Desertion sich einverstanden haben, dieselbe mag wirklich erfolgt, oder das Einverständniß früher entdeckt worden seyn. Desertions-Complot-Stiftung.

§. 217.

Die Stiftung eines Desertions-Complotes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Desertion gleichgehalten, und vielmehr in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe noch strenger bestraft. Allgemeine Regel über die Behandlung der Complot-Stiftung.

§. 218.

Bestrafung der Complot=Stiftung: a) mit dem Strange;

Wenn das Complot den Uebertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter nach Vorschrift des §. **191** zu bestrafen, jeder Mitverfangene aber, der noch vor Ausführung der Desertion verhaftet worden, zum fünf= bis zehnjährigen schweren Kerker zu verutheilen.

§. 219.

b) mit dem Tode durch Erschießen;

Zum Tode durch Erschießen ist der zum streitbaren Stande gehörige Complot=Stifter zu verurtheilen:

a) wenn er das Verbrechen in Friedenszeiten verübt hat und früher schon zweimal, oder vor der in Kriegszeiten verübten Complot=Stiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist;

b) wenn das Complot eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes, mit Verlassung des Wach= oder Dienst=Postens auszuführende Desertion, woraus großer Nachtheil für den Dienst hätte entstehen können, zum Zwecke hatte;

c) wenn das Complot in Kriegszeiten gestiftet worden, und zwei oder noch mehrere von den Complotisten des streitbaren Standes wirklich entwichen sind;

d) wenn das Complot in Kriegszeiten von einem Ober=Officiere gestiftet worden.

§. 220.

Ausnahme von der Todesstrafe.

Damit der Stifter eines nicht zur Ausführung gekommenen Complotes zu der in den §§. **218** und **219** verhängten Todesstrafe verurtheilt werden könne, wird aber noch vorausgesetzt, daß die Anzeige des Complotes durch eine auf die Kriegs=Artikel eidlich verpflichtete Person bewirkt worden; hätte eine andere Militär= oder eine Civil=Person das Complot ange=

zeigt, so ist der Stifter desselben nach Vorschrift der §§. 195 b) und 196 zu bestrafen.

§. 221.

c) Mit schwerem Kerker.

Außer den nach den Bestimmungen der §§. 218, 219 und 220 zu bestrafenden Fällen ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes, wenn das Complot in Kriegszeiten Statt hatte, oder wenn er in Friedenszeiten wegen Desertion oder Complot-Stiftung schon einmal bestraft worden, oder wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu verurtheilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Ober-Officier zu erkennen, der in Friedenszeiten ein Desertions-Complot gestiftet hat.

§. 222.

Ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes in Friedenszeiten wegen dieses Verbrechens, oder wegen Desertion noch nie bestraft worden, und keiner von den im Complote Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 223.

Bestrafung der bloß auf Satzungen Verpflichteten wegen Complot-Stiftung.

Auf eigene Satzungen verpflichtete Militär-Personen sind wegen Complot-Stiftung, wenn sie in Kriegs- oder Friedenszeiten schon zweimal, oder noch öfter wegen Desertion oder Complot-Stiftung bestraft worden, oder wenn von den zur Desertion Beredeten zwei oder mehrere entwichen sind, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, sonst aber mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, doch ist die Strafe innerhalb dieses Ausmaßes schärfer zu bemessen, oder durch einen Strafzusatz zu verschärfen, wenn solche Per-

sonen andere des streitbaren Standes zur Desertion verleitet haben.

§. 224.

Folgen der Complot-Stiftung.

Jeder Complot-Stifter des streitbaren Standes soll, wenn nicht die Todesstrafe eintritt, nach ausgestandener Strafe zu einer Disciplinar-Compagnie übersetzt, und daselbst ohne Rücksicht, ob er selbst desertirt ist, oder nicht, vom Tage seiner Uebersetzung zu einer achtjährigen Dienstleistung verhalten werden.

Ueberdieß verliert jeder Complot-Stifter ohne Unterschied den Anspruch auf das Dienst-Gratiale für die dem Verbrechen vorausgegangene Zeit, und wenn er als Freiwilliger statt eines anderen eingetreten war, die damit gesetzlich verbundenen Begünstigungen.

§. 225.

Auch hat der Stifter eines Desertions-Complotes den Ersatz für die dem Entdecker des Complotes verabfolgte Geldbelohnung, deren Betrag in einem besonderen Gesetze bestimmt ist, aus seinem Vermögen zu leisten; wenn aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, so ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote dergestalt hereinzubringen, daß Einer für Alle, und Alle für Einen ersatzpflichtig sind. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn keiner von den im Complote Verfangenen der Stiftung desselben überwiesen werden könnte.

§. 226.

Bestrafung eines zugleich desertirten Complot-Stifters.

Ist der Stifter eines Desertions-Complotes auch selbst desertirt, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach Vorschrift des §. 96 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so befreit ihn dieses auch von der durch Complot-Stiftung nach den §§. 218 und 219 verwirkten Todesstrafe.

§. 227.

Bestrafung der Theilnehmer an einem Complote.

Jeder aus dem streitbaren Stande vom Unter-Officiere abwärts, der sich in ein Desertions-Complot eingelassen hat, aber an der Ausführung der Desertion durch die frühere Entdeckung des Complotes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im §. 218 verhängte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und bei Rückfällen oder Comploten von besonderer Gefährlichkeit, bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wäre aber in einem Desertions-Complote ein Ober-Officier mitverfangen, so ist mit der Kerkerstrafe auch die Cassation verbunden.

§. 228.

Militär-Personen, die nicht die Kriegs-Artikel, sondern ihre eigenen Satzungen beschworen, und sohin einem Desertions-Complote sich beigesellt haben, sind mit strengem Arreste von einem bis zu drei, und nach Maßgabe des Nachtheils, der aus der Ausführung des Complotes hätte entstehen können, auch zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen. Zugleich sind jene Complotisten, die eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleiden, zu degradiren.

§. 229.

Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue.

Wenn derjenige, der ein Desertions-Complot gestiftet, oder in ein solches Complot sich eingelassen hat, dasselbe und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt, so bleibt derselbe von der verwirkten Strafe und von den im §. 224 verhängten Verlusten befreit; auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Complotes in keinem Falle Anspruch machen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

§. 230.

Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen sei.

Als im Wachdienste begriffen, ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache (salva guardia), jede Ronde oder Patrouille, und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Commandanten, sondern auch jede zur Verwahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes, oder eines Verhafteten commandirte Abtheilung von Leuten des streitbaren Standes und jeder dienstthuende Gendarme anzusehen.

§. 231.

Pflichtverletzungen im Wachdienste: Erster Fall.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I. Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöset oder abgerufen wird, eigenmächtig verläßt, oder davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit sich entfernt; wenn er sich dem Schlafe überläßt, berauschet oder vorschriftwidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgetheilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles was Schaden oder Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung dasjenige nicht thut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

§. 232.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30), wenn aber in Kriegszeiten aus dem

Verbrechen großer Nachtheil zu besorgen war, so ist der Verbrecher zum fünf= bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 233.

Zweiter Fall.

II. Wenn von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wach=Posten befehligten Mannschaft der Eine oder Andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung sich unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorsatz oder Bequemlichkeit unterläßt.

§. 234.

Strafe.

In einem solchen Falle ist wider den Schuldigen, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen Andern verrichtet worden, und folglich aus seinem Verbrechen kein Schaden entstanden ist, auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und in Kriegszeiten nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30), soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben, oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens auf die im §. 232 verhängte Strafe zu erkennen.

§. 235.

Dritter Fall.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget.

§. 236.

Strafe.

Bei nicht absichtlich beförderter Flucht des Verhafteten ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), die nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höhern und geringern Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt, oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist, und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Wurde aber die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstiget, und daher nicht nur durch Uebertretung der §§. 231 oder 233 die Pflicht im Wachdienste verletzt, sondern auch wider die §§. 523 und 524 oder wider den §. 564 sich vergangen, so hat sich die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 96 und 97 zu richten.

§. 237.

Vierter Fall.

IV. Wenn eine Schaar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) oder auch nur ein Gendarme den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihm obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert.

§. 238.

Strafe.

Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde, der Patrouille oder des Gendarmen gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht, oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach §. 519 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach §. 232 zu bestrafen.

Hätte die Patrouille, Wache oder der Gendarme selbst an einem von Anderen begangenen Verbrechen

Theil genommen, oder sich desselben mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im §. 519 verhängte Strafe, sowie auf jene, womit das begangene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen, und nach §. 96 zu erkennen.

In anderen Uebertretungsfällen des §. 237 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich verhängten Strafe oder der Größe der Gefahr mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Wache zur Verübung des Vergehens selbst mitwirkte, oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 239.

Fünfter Fall.

V. Wenn ein als Wach-Bedeckungs- oder Postens-Commandant bestellter Officier, Marine-Corps-Cadet, Unter-Officier oder Stellvertreter des letzteren unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob, und in wie weit die ihnen mitgetheilten oder die allgemeinen Wach-Verhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§. 231 und 233 aufgeführten Pflichtverletzungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Losung demjenigen, der sie zu wissen nöthig hat, gar nicht oder falsch gibt, oder überhaupt gegen die allgemeinen Wach-Verhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

§. 240.

Strafe.

Die Strafe ist nach Wichtigkeit des Wach-Postens und des Nachtheiles, der aus der Pflichtverletzung des Commandanten hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden, auch bis zu fünf Jahren; soferne aber

in Kriegszeiten das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden, hat eben jene Strafe einzutreten, die, je nachdem großer Schaden zu besorgen war, oder wirklich entstanden ist, im §. 232 verhängt wird.

§. 241.

Pflichtverletzungen der Wach-Commandanten, aus welchen ein erheblicher Nachtheil weder entstanden ist, noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; im entgegengesetzten Falle aber mit strengem Arrest bis zu drei, und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 242.

Bestrafung anderer Pflichtverletzungen im Wachdienste von minderer Bedeutung.

Andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als diejenigen bedeutenderen, welche in diesem Hauptstücke benannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Uebersehen oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, dem kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden, sollen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat, und nach Umständen auch bis zu drei Monaten (§. 30) bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

§. 243.

Feigheit.

Wer immer aus dem streitbaren Stande dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgniß für seine eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, nicht leistet, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch

Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei Andern Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.

§. 244.

Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit: Erster Fall und Strafe.

Unter diesen Bestimmungen begeht insbesondere das Verbrechen der Feigheit:

I. Der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr, oder ohne höchste Noth verläßt, oder dem Feinde mit Capitulation übergibt. Die Strafe ist der Tod durch Erschießen.

§. 245.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Der Commandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft, oder auf freiem Felde aufgestellten Truppen=Abtheilung, wenn er ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versetzt zu seyn, die jeden Widerstand unwirksam, und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Capitulation gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls der Tod durch Erschießen.

§. 246.

Dritter Fall und Strafe.

III. Der Commandant einer Truppen=Abtheilung, welcher, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Commandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf, und nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, und selbst zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen auf das Aeußerste zu vertheidigenden Postens ein erheblicher Nachtheil entstanden ist.

§. 247.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Der Commandant einer Flotte, Escadre, Schiffs=Division, Flottille oder auch nur eines Kriegsfahrzeuges, welcher, ohne die äußersten Vertheidigungsmittel angewendet, oder die Rettung der Schiffs=Equipage, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde sich ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den §§. 244 und 245 verhängt ist.

§. 248.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Der Commandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zum zehnjährigen Kerker, und selbst bis zum Tode durch Erschießen gesteigert werden.

§. 249.

Mitschuldige in diesen Fällen.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorbenannten fünf Fällen jeder dem Commandanten beigegebene oder unterstehende Officier anzusehen, der zu der zaghaften Capitulation, Waffen=Niederlegung, Posten=Verlassung oder Preisgebung dessen, was hätte vertheidiget werden sollen, seine Zustimmung gibt, oder auch nur die feige Handlung des Commandanten, da er solche nach Vorschrift der Dienst=Ordnung hätte hindern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von denjenigen, welche dem Commandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie der Befehlshaber selbst bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Commandanten die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in andern Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem

Jahre, und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 250.

Sechster Fall und Strafe.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen:

VI. Wenn eine ganze Truppen=Abtheilung oder Schiffs=Besatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillons, Compagnien, Escadronen oder noch kleinere Detachements gegen den Willen ihres Commandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten, ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Noth gefangen geben, oder durch ihre geäußerte Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge, oder zu einer Capitulation mit dem Feinde nöthigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Todes verwirkt, die an dem Urheber, an den schuldtragenden Officieren, und von den übrigen Schuldigen an dem zehnten Manne nach dem Lose durch Erschießen zu vollziehen ist. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde ausgezeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sollen unter anderen Regimentern, und eine feige Schiffs=Besatzung auf andere Schiffe vertheilt werden.

§. 251.

Siebenter Fall und Strafe.

Nicht minder wird

VII. des Verbrechens der Feigheit schuldig und mit dem Tode durch Erschießen bestraft:

a) jeder Officier, Unter=Officier oder Gemeine von der Artillerie, welcher bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Vertheidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt, oder ohne äußerste Noth mit dem Geschütze sich dem Feinde ergibt;

b) jeder zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militär-Fuhrwesens gehörige oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragte Officier, Unter-Officier oder Gemeine, welcher bei Annäherung des Feindes seine Bespannung, oder das ihm für den Bedarf des Kriegsheeres anvertraute Gut ohne äußerste Noth, um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung Preis gibt;

c) überhaupt Jeder aus dem streitbaren Stande von was immer für einer Waffengattung, oder Dienstesbestimmung, der während eines Gefechtes davon läuft, die Waffen wegwirft, sich verbirgt, oder in dem Zeitpuncte eines schon beginnenden Gefechtes, um demselben auszuweichen, zurückbleibt;

d) der auf einem ausgerüsteten Kriegsdampfschiffe eingeschiffte Maschinist, welcher bei einer feindlichen Gelegenheit um seiner persönlichen Sicherheit willen die Maschine verläßt oder sich einer Handlung schuldig macht, wodurch die anbefohlene Thätigkeit der Maschine verhindert werden soll.

§. 252.

Pflicht der Vorgesetzten, wenn in einem gefährlichen Zeitpuncte Einzelne zu streiten sich weigern oder feldflüchtig werden. Strafe bei unterlassener Erfüllung dieser Pflicht.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder für den Geist der Truppe seyn könnte, den in so hohem Grade Strafbaren auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen. Wenn der Vorgesetzte dieses unterläßt, oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern im Stande war, und nicht gehindert hat, so ist er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre

und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 253.

VIII. Auch außer dem Zeitpuncte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aus dem streitbaren Stande des Verbrechens der Feigheit schuldig, welcher dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind, oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande sich zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, und an Officieren zugleich mit der Cassation bestraft werden. Achter Fall und Strafe.

§. 254.

IX. Selbst Aeußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen: Neunter Fall.

a) wenn in einem belagerten, oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt;

b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe, oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Uebergabe des Schiffes, oder einer Abtheilung mehrerer Schiffe abzielende Aeußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Commandanten die Flagge herabzulassen;

c) wenn Jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Aeußerungen sich hinreißen läßt, die um sich greifende Muthlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

§. 255.

Strafe.

In jedem dieser Fälle ist bei augenblicklicher großer Gefahr jeder Vorgesetzte ermächtiget, den Verbrecher auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen; sonst aber ist die Strafe in den Fällen a) und b), wenn eine Gefahr für den festen Platz, oder für das Kriegsschiff entstanden ist, oder noch zu besorgen steht, der kriegs= oder standrechtlich zu verhängende Tod durch Erschießen; und eben diese Strafe hat auch in dem Falle c) Statt, wenn die bei Andern erregte Muthlosigkeit ihre Feldflüchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat.

§. 256.

Waren die Aeußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachtheiligen Wirkung, und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit auch bis zu fünf Jahren, und wenn er ein Officier ist, zugleich zur Cassation zu verurtheilen.

§. 257.

Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Aeußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachtheile.

Jeder Vorgesetzte, Ober= oder Unter=Officier, welcher in den im §. 254 benannten Fällen, die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist nach Vorschrift des §. 252 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines Andern, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt, und dieses nicht hindert oder dem Commandanten nicht anzeigt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche im §. 255 verhängt ist.

§. 258.

Wieferne Aeußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Vergehen zu bestrafen seien.

Aeußerungen der Zaghaftigkeit, die bei Anderen ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind, und auch nach

Zeit und Umständen, wo sie statt hatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und nach der persönlichen Eigenschaft des Schuldigen auch mit der Degradirung oder Entlassung zu bestrafen.

§. 259.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten, oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, ist in feindlichen Gelegenheiten, zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§. 255 und 256, sonst aber nach §. 258 zu bestrafen.

§. 260.

Ist eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde, oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verrätherischen Zwecke geschehen, so treten je nach Umständen die Bestimmungen der §§. 191, 327 oder 334 in Anwendung.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

§. 261.

Uebertretungen der für den Militär-Stand überhaupt, und für einzelne Militär-Körper insbesondere, zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle, werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft: Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

§. 262.

I. Wenn derjenige, der eine durch rechtskräftigen gerichtlichen Spruch oder Befehl des dazu berechtigten Erster Fall und Strafe.

Vorgesetzten zuerkannte Strafe erleiden soll, sich dem Vollzuge derselben mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Commandanten der Execution widersetzt, soll derselbe mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft nach Vorschrift des §. **147** oder **157** bestraft werden.

§. 263.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befehligten Individuen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so hat derselbe im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im dreizehnten Hauptstücke des **IV.** Theils nach Beschaffenheit der Verletzung verhängte Strafe mit Verschärfung; sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. **30**) als Strafe verwirkt.

§. 264.

Dritter Fall und Strafe.

III. Wenn Leute des streitbaren Standes während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider auf Beute ausgehen, sollen dieselben zu ein- bis fünfjährigem Kerker (§. **30**); wenn sie aber überdieß gegen den abmahnenden Obern sich widerspenstig zeigen, durch Stand- oder Kriegsrecht zum Tode durch Erschießen verurtheilt, oder auch wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niedergemacht werden.

§. 265.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn einer aus dem streitbaren Stande für sich allein, oder in Gemeinschaft mit Mehreren, bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder mißhandelt, so ist ein solcher Verbrecher mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren; bei zugefüg-

ten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödtlichen Verletzungen aber mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 266.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Wenn Jemand bei Feindesnähe in einer Festung, oder einem anderen geschlossenen Platze oder aber auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, oder an einer solchen Stelle aus- oder eingehet, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

§. 267.

Sechster Fall und Strafe.

VI. Wenn einer aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Kriegszeit seine Truppe, Marsch-Colonne oder das Commando, mit dem er entsendet worden, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertiren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten, zur Behelligung der Landesbewohner verlassen hat, und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist derselbe als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der sich erlaubten ungebührlichen Forderungen und sonst obwaltenden Erschwerungs-Umstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 268.

Siebenter Fall und Strafe.

VII. Wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird), befehliget worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht, oder in dem Zustande

der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen seyn würde, so soll derselbe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des verursachten Schadens, auch bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

§. 269.

Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Eines Vergehens wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Officier, welcher den über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Haus-Arrest nicht pflichtmäßig einhält (§. 56), oder wer von dem Zeitpuncte der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftmäßig bitten zu schicken;

b) wer in Gemeinschaft mit einer größeren Zahl von Kameraden, als es das Dienst-Reglement gestattet, zur Anbringung einer Beschwerde bei dem Vorgesetzten erscheint, oder eine in dieser Art vorschriftwidrige schriftliche Beschwerde unterzeichnet oder hiezu die Unterschriften sammelt;

c) wer einem die Handhabung der Zucht und Ordnung bezielenden, auch für Andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten, jedoch ohne Ungestüm oder Widersetzung zuwider handelt;

d) wer aus den auf besondere Satzungen verpflichteten Personen unbefugter Weise, oder zur Unzeit mit Erbeutung feindlichen Eigenthums sich beschäftiget;

e) wer zu einer Zeit, wo kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Caserne oder in einem geschlossenen Platze mit Uebersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, ob-

gleich nicht in der Absicht zu desertiren, aus- oder einzugehen unternommen hat;

f) wer vom Unter-Officier abwärts seine Truppe oder Eintheilung auf die im §. 267 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt, oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;

g) wer im Dienste sich berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;

h) wer wegen Betrunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachen, nächtlichem Herumschwärmen und anderen in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen, schon zweimal im Disciplinar-Wege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.

§. 270.

Strafe.

In diesen vorbenannten Fällen ist der Schuldige, und zwar im Falle d) mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten; in den übrigen Fällen aber mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt, und bis auf sechs Monate verlängert, oder bei Unter-Officieren durch Degradirung verschärft werden kann.

Gegen Officiere kann in den Fällen a), c), g) und h) besonders dann, wenn sie des nämlichen Vergehens halber schon gerichtlich bestraft worden sind, auf Entlassung erkannt werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

§. 271.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Theile bisher behandelten Gesetzübertretungen, dem Dienst-Reglement, den besonderen Satzungen, oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, werden als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen bestraft, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

I. die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes, gefährdet;

II. den Streitkräften Abbruch gethan;

III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr, oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt;

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder andern dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht; oder

V. die Dienstgewalt überschritten wird.

§. 272.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes wird gefährdet:

a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instructionen, Dispositionen, Signale, Schlacht-Ordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, welche geheim zu halten sind, Jemanden, der davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt werden;

b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekannt gemacht wird;

c) wenn bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die im Dienst-Reglement anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet, oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;

d) wenn die unter a) bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne, oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust gerathen;

e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;

f) wenn aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet; und wenn im Gegentheile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen, oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht alsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet, oder denjenigen, die davon Kenntniß haben müssen, bekannt gegeben werden;

g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Cantonirungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten auszustellen und zu unterhalten, die nöthigen Schaar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken, und bei Märschen durch die Vor- und Nachhut (Avant- und Arrièregarde) und durch streifende Seitenwachen (Flanqueurs) sich zu sichern unterlassen wird;

h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Thore im Dienst-

Reglement gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen werden;

i) wenn Jemand, ohne dazu berechtigt zu seyn, mit dem Feinde in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr sich einläßt, oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee, oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält;

k) wenn durch muthwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete, oder sonst unstatthafter Weise in Feindesnähe falscher Allarm erregt wird.

§. 273.

Bestrafung der Fälle a) und b) als Verbrechen.

Wenn die Mittheilung der unter a) genannten Gegenstände, oder im Falle b) die Bekanntmachung, obgleich nicht in verrätherischer Absicht, doch unter solchen Umständen geschehen ist, welche voraussetzen ließen, daß das Geheime zur Kenntniß des Feindes gelangen könnte, und überdieß aus dem, was dem Feinde kund geworden, ein großer Schaden entstanden ist, soll der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. Sonst ist im Falle a) die Strafe nach Vorschrift des §. 382 zu bemessen, der Fall b) aber in Kriegszeiten mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 274.

Bestrafung der Fälle c) bis f) als Verbrechen.

In den Fällen c), d), e) und f) ist zu Kriegszeiten, wenn sie einen Nachtheil, oder eine Gefahr für die Armee, oder eine Abtheilung derselben zur Folge hatten, und auch in Friedenszeiten, bei daraus entstandenem großen Schaden Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachtheiles oder der Gefahr, auch bis auf fünf Jahre zu verhängen.

§. 275.

Bestrafung der Fälle b) bis f) als Vergehen.

Wäre die vorschriftwidrige Mittheilung einer Losung oder Parole in Friedenszeiten geschehen, oder aus

den von c) bis f) benannten Pflichtverletzungen kein solcher Schade, oder keine solche Gefahr entstanden, wodurch nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes der Fall in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten zum Verbrechen geeignet würde, so sind diese Pflichtverletzungen als Vergehen mit einfachem oder auch strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

§. 276.

Bestrafung der Fälle g) bis k) als Verbrechen oder Vergehen.

Auf gleiche Strafe, wie im §. 274 für die Kriegszeit festgesetzt worden, ist auch in den nur auf die Kriegszeiten sich beziehenden Fällen g), h), i) und k) zu erkennen, wenn daraus Nachtheil oder Gefahr für die Armee oder eine Abtheilung derselben entstanden ist; außerdem sind diese Fälle nach Vorschrift des §. 275 zu bestrafen.

§. 277.

Fälle der zweiten Art der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

II. Den Streitkräften wird Abbruch gethan:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er dasjenige, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe, oder eines Theiles derselben, den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;

b) wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;

c) wenn wer immer aus dem streitbaren Stande bei einem entstehenden Allarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht, oder zu spät, oder nicht

dienstfähig sich einfindet, und kein entschuldigendes Hinderniß seines Wegbleibens, oder seiner Dienst-Unfähigkeit erweisen kann;

d) wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Commandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke gelassen, oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Nothwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

e) wenn auch außer dem Zeitpuncte einer Ausrückung gegen den Feind streitbare in ärarischer Verpflegung stehende Leute durch Verwendung zu Privat-Diensten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden;

f) wenn streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Noth es erfordert, sich beschäftigen, oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen;

g) wenn Officiere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee, oder von ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienst-Posten im Felde einzurücken zögern (§. 185, g).

§. 278.

Bestrafung der unter a) begriffenen Fälle.

Zur Strafe der im Absatze a) ausgedrückten Fälle ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt, welcher nach Größe des für das Kriegsheer entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann.

§. 279.

Bestrafung des Falles b).

Auch im Falle b) soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maß des erwachsenen Nachtheiles bis zu fünf Jahren; sonst aber zu einfachem, oder nach Umständen auch strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 280.

Bestrafung des Falles c).

Im Falle c) ist der Vorgesetzte, und Jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachtheil entstanden ist, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und nach Maßgabe des Nachtheiles bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Außerdem hat einfacher, und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) einzutreten.

§. 281.

Bestrafung der Fälle d) und e).

Die Strafe des unter d) bezeichneten Falles ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, und im Falle e) soll in Friedenszeiten auf einfachen, in Kriegszeiten aber auf strengen Arrest von einem bis zu drei, und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten erkannt, zugleich aber auch für die Zeit der unerlaubten Privat-Verwendung eines Mannes der Ersatz der ärarischen Verpflegung von dem Schuldigen hereingebracht werden.

§. 282.

Bestrafung in den unter f) benannten Fällen.

In den unter f) bezeichneten Fällen ist der Uebertreter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn aber das Uebel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr gerathen könnte, so sind die Vorgesetzten bei

unwirksam bleibender Abmahnung ermächtigt, widerspänstige Uebertreter auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

§. 283.

Bestrafung des Falles g).

Officiere, welche sich auf die im Absatze g) des §. 277 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Verhältniß der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren; bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber nach Vorschrift des §. 213 zu bestrafen.

§. 284.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer und innerer Gefahren, oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn ein Vorgesetzter es an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in Vollziehung höherer Dienstbefehle ermangeln läßt; oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollziehen zu machen;

b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;

c) wenn von der, durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Nothwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, welche den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an denjenigen, von dem der Befehl ausgegangen, nicht geschieht;

d) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges durch seine Nachlässigkeit den Verlust desselben herbeiführt;

e) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges bei einem Schiffbruche oder anderen Unglücksfalle das Fahrzeug verläßt, bevor dessen Bemannung und nach Möglichkeit auch die Schiffsgeräthschaften gerettet sind;

f) wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Seesturme, Schiffbruche oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugestoßenen Unglücksfalle solche Aeußerungen der Zaghaftigkeit macht, welche die Entmuthigung der übrigen Bemannung herbeiführen können;

g) wenn wer immer zu einem Kriegsfahrzeuge Gehörige auf dasselbe Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen läßt, oder das Schiff in anderer Art zu Handels-Speculationen benützt.

§. 285.

Bestrafung dieser Fälle.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn nicht der Fall a) als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§. 239 und 240) sich darstellt, in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder sich ausgebreiteten Unordnung, oder sonst entstandenen schädlichen Folgen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachtheiles auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Auch in Friedenszeiten werden diese Pflichtverletzungen, wenn sie einen großen Schaden verursacht haben, zum Verbrechen, und ist der Schuldige zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu verurtheilen. Ist

aber in Kriegs- oder Friedenszeiten die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachtheil von keiner Erheblichkeit, so hat die Strafe des einfachen, und nach Umständen auch strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten einzutreten. In den Fällen d) und e) ist, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 286.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursacht:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeres-Abtheilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;

b) wenn ein Officier, oder auch ein Minderer, der vermöge seiner Dienstbestimmung Munition, oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- und Kriegs-Bedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht, oder nicht mit zureichendem Vorrathe, oder zu spät eintrifft;

c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorgt, daß dieselben vor dem Feinde, oder überhaupt in dem Zeitpuncte, wo man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;

d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munition, Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse, der Wägen, Dienstpferde und Tragthiere oder des Schiffs-Materials von denjenigen,

welche dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt, oder, wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn in Militär-Dienstverpflichtung stehende Personen (§. 142) in oder außer dem Zeitpuncte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder andern Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, oder in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes, oder während des Transports solcher Gegenstände, Tabak zu rauchen, oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich zu führen, oder davon Gebrauch zu machen sich erlauben; oder wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge oder in einem See-Arsenale die daselbst über den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt;

f) wenn Jemand ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauche empfangenes Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungs-Stück, die Munition oder das Dienstpferd, in soferne nicht das Eine oder Andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigenthümlich geworden, verkauft, verspielt, versetzt, oder muthwilliger Weise verdirbt.

§. 287.

Bestrafung der Fälle a) bis e).

In Kriegszeiten, oder wenn der Krieg auf dem Ausbruche steht (§. 89), hat bei einem für das Kriegsheer wirklich entstandenen Nachtheile im Falle a) Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren als Strafe einzutreten. Die Fälle b), c) und d) sind unter obigen Voraussetzungen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des

Schadens bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wäre gar kein Nachtheil entstanden, so ist in den Fällen a), b), c) und d) auf strengen Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu erkennen. In Friedenszeiten werden diese Fälle mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Im Falle e) ist die Strafe, wenn kein Nachtheil entstanden ist, und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im §. 232 verhängte Strafe in Anwendung zu kommen hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30); nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren, und in Kriegszeiten nach Größe des entstandenen Nachtheiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, selbst der Tod durch Erschießen.

§. 288.

Bestrafung in den Fällen f).

In den unter f) bezeichneten Fällen soll der Thäter, wenn der Werth dessen, was veräußert oder muthwillig verdorben worden ist, die Summe von fünf Gulden übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des Betrages, oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungs-Umstände auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bei einem nicht über fünf Gulden sich belaufenden Werthe der veräußerten oder verdorbenen Sache ist auf einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten (§. 30), und gegen Unter-Officiere zugleich auf die Degradirung zu erkennen.

§. 289.

Fälle der fünften Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

a) wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienst mit Schlägen, Stößen, Fußtritten

oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt, oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpfet;

b) wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Verhaft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten That und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt, oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch das Strafbefugniß überschritten wird;

c) wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, die Erfolglassung derselben zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

§. 290.

Bestrafung der Fälle a) und b).

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung, oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogene Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte zu der im §. 382 verhängten Strafe zu verurtheilen; sonst aber in den unter a) und b) bezeichneten Fällen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen, besonders wenn solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter sich erlaubt worden, oder zur Subordinations-Verletzung, Meuterei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 291.

Bestrafung des Falles c).

Wenn in dem Falle c) des §. 289 für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust oder offenbarer Nachtheil für den Dienst herbeigeführt worden, soll der schuldige Vorgesetzte mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; und wenn solche nachtheilige Folgen nicht eingetreten sind, mit einfachem oder auch strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 292.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, zu bestrafen seien.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährde nach sich ziehen, und über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, sollen im Disciplinar-Wege bestraft werden; und nur dann, wenn diese Bestrafung wegen des nämlichen Vergehens schon zweimal fruchtlos angewendet worden wäre, ist im dritten Uebertretungsfalle auf einfachen oder auch strengen Arrest von einem bis auf drei Monate, oder nach Umständen auf Degradirung der Unter-Officiere ohne Beschränkung ihrer Dauer, oder Entlassung der Officiere zu erkennen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Selbstbeschädigung.

§. 293.

Selbstbeschädigung.

Wer nach dem auf die Kriegs-Artikel abgelegten Militär-Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich zu ma-

chen, und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung.

§. 294.

Strafe.

Ist die absichtliche Selbstbeschädigung von einem Manne des streitbaren Standes mit solchem Erfolge ausgeführt worden, daß er bei der, mit möglichster Genauigkeit und Strenge mit ihm vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, so ist derselbe zu schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verurtheilen, und nach ausgestandener Strafzeit, deren Dauer dem Capitulanten in seine Capitulations=Zeit nicht eingerechnet wird, neuerdings dem Superarbitrium zu unterziehen, und wenn er noch tauglich befunden wird, zu einer Disciplinar=Compagnie einzutheilen.

§. 295.

Fallt dagegen der erste Superarbitrirungs=Befund über die Selbstbeschädigung dahin aus, daß der Thäter bei dem Truppenkörper, dem er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich ist, so ist er zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn er zu einer, diese Strafe ersetzenden körperlichen Züchtigung geeignet ist (§. 30), zur letzteren zu verurtheilen; nach ausgestandener Strafe aber im Regimente oder Corps, dem er angehört, zum Dienste zu verwenden, oder nach Maßgabe der erschwerenden Umstände zu einer Disciplinar=Compagnie zu übersetzen.

§. 296.

Jeder nach dem §. 293 der Selbstbeschädigung schuldig Befundene, seine Strafe mag nach §. 294 oder §. 295 zu bemessen seyn, verliert, falls er für einen andern eingetreten ist, das für ihn erliegende Einstands=Capital oder die vermöge der bestehenden besonderen

Verordnungen den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen; auch ist der zu jedem Militär-Dienste untauglich gewordene Selbstbeschädiger, wenn er Vermögen besitzt, zur Stellung eines geeigneten Ersatzmannes anzuhalten, und es sind in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der zu beschränkenden Beurlaubungen der Selbstverstümmler die bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 297.

Bestrafung der Vorschubleistung.

Wer dem Selbstbeschädiger mit Rath und That dazu behilflich ist, sich zum Militär-Dienste untauglich zu machen, soll, wenn der verbrecherische Zweck nicht ganz erreicht worden, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erzielter gänzlicher Dienst-Untauglichkeit des Selbstbeschädigers dagegen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, und überdieß verhalten werden, entweder in eigener Person, oder wenn er schon in militärischer Dienstleistung steht, oder dazu nicht geeignet ist, durch Stellung eines auf seine Kosten anzuwerbenden Supplenten für den dem Dienste entzogenen Mann Ersatz zu leisten, wenn der Selbstbeschädiger selbst diese Verbindlichkeit zu erfüllen nicht im Stande ist.

§. 298.

Bestrafung der bloß auf eigene Satzungen verpflichteten Militär-Personen im Falle der Selbstbeschädigung.

Militär-Personen, die nicht zum streitbaren Stande gehören, jedoch auf eigene Satzungen verpflichtet sind, und sich der ihnen vermöge dieser Satzungen, und kraft des abgelegten Diensteides obliegenden Dienstleistung durch Selbstbeschädigung zu entziehen suchen, sind mit Arrest, oder auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen.

§. 299.

Allgemeine Bestimmungen über die nach diesem Hauptstücke strafbaren Fälle.

Außer den, in diesem Gesetze für Verbrechen erklärten Handlungen oder Unterlassungen, wird von Militär-Personen der Anspruch auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen in folgenden Fällen verwirkt, und dadurch ein Militär-Verbrechen begangen.

§. 300.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn ein Officier, welchem bei seinem Austritte aus der Dienstleistung der bekleidete Militär-Charakter belassen, oder ein höherer Militär-Charakter verliehen worden ist, dem ausgestellten Reverse zuwider bei einer wider diesen Staat Krieg führenden Macht Dienste genommen hat, ohne vor Beginn der Feindseligkeiten den österreichischen Militär-Charakter zurückgelegt zu haben, so ist gegen ihn der Edictal-Proceß einzuleiten, und derselbe, wenn er ein Ausländer ist, zur Cassation zu verurtheilen. Wenn aber ein solcher Ausländer sogar mit den gegen diesen Staat geführten Waffen in der Hand betreten wurde, so soll er, falls er dem kriegführenden fremden Staate als Unterthan angehört, mit fünf bis zehnjährigem Kerker, jeder andere Ausländer aber mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. In gleicher Art schuldige Officiere, welche Inländer sind, werden als Hochverräther behandelt, und treffen dieselben auch die mit der unbefugten Auswanderung gesetzlich verknüpften Folgen.

§. 301.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenschaft gefallener Officier mit Verletzung des mündlich oder schriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entweicht, und dadurch den Ruf des österreichischen Heeres verunehrt; so ist derselbe mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 302.

Dritter Fall und Strafe.

III. Auch wenn bei anderen ernsten Anlässen ein Officier ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache mit seinem Ehrenworte verbürgt, oder wenn er sein Ehrenwort zu einer diesem Strafgesetze zuwider laufenden Zusicherung mißbraucht, trifft ihn die Strafe der Entlassung.

§. 303.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn ein Officier durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standes-Ehre befleckt, oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung oder Mißhandlung zugezogen hat, so soll derselbe, wenn nicht der Fall an einer andern Stelle dieses Strafgesetzes mit einer schärferen Strafe bedroht ist, mit der Entlassung bestraft werden.

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt.

§. 304.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;
2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung;
3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

§. 305.

Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen durch die Militär-Gerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behandelten Verbrechen, mit Ausnahme der in dem §. 318 bezeichneten Vorschubleistung, ist auch gegen Civil-Personen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militär-Gerichten zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civil-Standes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei dem-

jenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civil-Stand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von der unbefugten Werbung.

§. 306.

Unbefugte Werbung.

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

b) wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder

c) wer, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militär-Dienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

§. 307.

Strafe: a) in Kriegszeiten;

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll den Thäter mit dem Tode durch den Strang

bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 308.

b) in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungs-Umstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 310.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker

von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen. Außer diesen Fällen ist die Strafe des Versuches, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 311.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 312.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 313.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er

entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung.

§. 314.

Verbrechen durch solche Verleitung.

Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

§. 315.

Strafe.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

§. 316.

Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen. Strafe.

Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Verpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 317.

Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle, mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 318.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Wer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 314) einen auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand

bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 319.

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegs-Casse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

§. 320.

Behandlung der Militär-Personen in Fällen der Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen.

Militär-Personen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militär-Verbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militär-Verbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

§. 321.

Ausspähung. A. Zur Kriegszeit oder im Zeitpuncte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 322.

Strafe der Haupt- und Mitschuldigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder

der Aufrührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt= oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 323.

Mitschuld durch Begünstigung der Ausspähung zur Zeit des Krieges oder militärischer Rüstungen.

Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 324.

B. Zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder

behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 325.

Strafe.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 326.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung einer Ausspähung zu einer andern als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im § 321 bezeichneten Zeit eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 327.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches

Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 328.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder:

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 362, lit. c), 364, 366 und 450, lit. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

b) durch dasselbe der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 330.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 327 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen,

die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 331.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen dieser Verbrechen.

§. 332.

Die Verbrechen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Theiles bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten. Eintheilung der im vierten Theile behandelten Verbrechen.

§. 333.

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: Besondere Gattungen derselben.

1. Hochverrath.
2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts= oder Dienst=Gewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Credits=Papiere.
9. Münz=Verfälschung.
10. Religions=Störung.
11. Nothzucht.

12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.
15. Todtschlag.
16. Abtreibung der Leibesfrucht.
17. Weglegung eines Kindes.
18. Schwere körperliche Beschädigung.
19. Zweikampf.
20. Brandlegung.
21. Diebstahl.
22. Veruntreuung.
23. Raub.
24. Plünderung.
25. Betrug.
26. Zweifache Ehe.
27. Verläumdung und andere Ehrenbeleidigungen.
28. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 334.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungs-Rechte bewirkt werden soll, oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staats=Verbande oder Länder=Umfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch treulose Unterhandlung mit dem Feinde, oder Einverständniß mit demselben, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 335.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe durch den Strang zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 334, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 334,

litt. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 334 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens, bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 336.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 337.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

§. 338.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

§. 339.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen, oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Majestäts-Beleidigung.

§. 340.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 341.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern, oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter litt. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 342.

In wieferne Militär-Personen, welche auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichtet sind, in Fällen dieser Art des Militär-Verbrechens der Meuterei schuldig werden, ist im dritten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 343.

Wer eine der im §. 334 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen, oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 344.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine An- Aufstand.

stalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privat-Diensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagd-Aufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 345.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 346.

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 347.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes, sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerker-

strafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 348.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 349.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 350.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe durch den Strang nach den über das standrechtliche Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften Statt.

§. 351.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade

der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 352.

Militär=Personen, die auf die Kriegs=Artikel oder eigene Militär=Satzungen den Militär=Diensteid abgelegt, und hierdurch die militärische Pflicht zum strengsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten übernommen haben, sind in Fällen der Zusammenrottung mit Anderen wider eine Militär=Wache, oder wider ihre Vorgesetzten, um sich gegen ergangene Militär=Befehle, oder bestehende militärische Einrichtungen aufzulehnen, nach den im zweiten Theile von Militär=Verbrechen und Militär=Vergehen enthaltenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes dagegen haben auf sie nur dann Anwendung, wenn die in den §§. 344, 345 und 349 bezeichneten Verbrechen von ihnen ohne alle Beziehung auf ihren Militär=Dienstverband verübt wurden.

Viertes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 353.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken

sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 354.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen, bis zu zehn Jahren bestraft werden. Strafe.

§. 355.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im §. 353 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 356.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden. Strafe.

§. 357.

Wurde zu einer der in den §§. 353 und 355 bezeichneten Handlungen durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist in den Fällen des §. 353 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 355 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 358.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 344 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Aus- c) Durch gewaltsame Handanlegung, oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

übung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 359.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist, wenn er nicht zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, und nach den §§. 173 bis 178 zu behandeln ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 360.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 361.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben

brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 362.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 363.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der litt. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr, auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer ent-

standen ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hätte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 364.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im §. 362, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362, lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 365.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 363 erwähnten weiteren Erschwerungs-Umstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 366.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staats-Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staats-Anstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 367.

Würde aber eine der im §. 362, lit. e), §. 364 und §. 366 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operationen) des österreichischen, oder eines verbündeten Kriegsheeres, oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 327 bezeichneten Verbrechens schuldig.

§. 368.

h) Durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, in soferne nicht dadurch das Verbrechen des Seeraubes (§. 490) begangen wird.

§. 369.

Strafe

Die Strafe ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 370.

In wieferne Jemand durch Menschenraub sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig mache, wird im zweiten Hauptstücke des dritten Theiles bestimmt (§. 306).

§. 371.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen oder angemaßte Ausübung einer Strafgewalt.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an

dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; wenn Jemand über einen selbst strafbar Scheinenden eine ihm offenbar nicht zustehende Strafgewalt sich anmaßt; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 372.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 373.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes, oder eine in österreichischen Kriegsdiensten stehende Person als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder veräußert, und jeder Capitän oder Commandant was immer für eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch

Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän oder Commandant eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 374.

l) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn oder nicht.

§. 375.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels.

Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 376.

m) Durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 377.

n) Durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 376 bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 378.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 376 und 377 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

§. 379.

In wieferne sich derjenige, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gehört, durch gefährliche Drohung eines Militär-Verbrechens schuldig macht, wird im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amts- und Dienst-Gewalt, und von der Verleitung dazu.

§. 380.

Jeder Staats- oder Gemeinde-Beamte, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste beeidet oder unbeeidet Angestellte, welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Mißbrauch der Amts- oder Dienst-Gewalt.

§. 381.

Besondere Fälle. in Amts- oder Dienstsachen.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt, oder sonst in Pflichten stehender Beamter, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste zeitlich oder beständig Angestellte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amts- oder Dienstpflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, der in Amts- oder Dienstsachen eine Unwahrheit bezeuget, oder in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienst-Eingaben falsche Thatumstände anführt, sowie auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

Gefährdung zum Nachtheile der Amts- oder Dienstgewalt.

c) jeder im öffentlichen Dienste Angestellte, der ein ihm anvertrautes Amts- oder Dienstgeheimniß in gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amts- oder Dienst-Aufsicht anvertraute Urkunde unterschlägt, vernichtet oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) jeder Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, sowie jeder sonst zur Vertretung eines öffentlichen Fondes Bestellter, der zum Schaden des von ihm Vertretenen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 382.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens, kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 383.

Geschenkannahme in Amts- oder Dienstsachen.

Ein Beamter oder sonst öffentlich Angestellter, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt oder seinen Dienst nach Pflicht ausübt, aber um das eine oder den andern auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, wer dadurch überhaupt bei Führung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zu dem im §. 73 bestimmten Fonde zu erlegen.

§. 384.

Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienst-Gewalt.

Wer durch Geschenke was immer für einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zu dem im §. 73 bezeichneten Fonde zu erlegen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 385.

I. Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals, oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Credits-Papier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Credits-Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und die dazu gehörigen Coupons und Talons, werden den öffentlichen Credits-Papieren gleichgehalten.

§. 386.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenngleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 387.

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Credits-Papier wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit andern Werkzeugen als jenen der erwähnten Art, statt gefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Strafe: a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere; aa) der vollbrachten Nachmachung;

§. 388.

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit andern Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden seyn.

bb) der Theilnehmer;

§. 389.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

cc) der versuchten Nachmachung;

§. 390.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen; aa) der vollbrachten Nachmachung;

Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem, wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 391.

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 388) derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat.

§. 392.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Credits-Papieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 393.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere. Strafe.

Der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher:

a) dergleichen (§. 385) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 394.

Strafe:
a) der Haupt- und Mitschuldigen;
b) der Theilnehmer.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 395.

Wer einverständlich (§. 388) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theil-

nehmer, die fälschlich abgeänderten öffentlichen Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 396.

Besonderer Erschwerungs-Umstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungs-Umstand zu betrachten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Münz-Verfälschung.

§. 397.

Münz-Verfälschung.

Das Verbrechen der Münz-Verfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge, entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werths zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 398.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren.

Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 399.

Theilnahme an der Münz=Verfälschung.

Als Theilnehmer an der Münz=Verfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 388) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem andern Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 397, c) verringert worden, an sich löset.

§. 400.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Religions=Störung.

§. 401.

Religions=Störung.

Das Verbrechen der Religions=Störung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religions=Uebung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften,

oder sonst durch Handlungen, Reden, in Druckwerken, oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

§. 402.

Strafe.

Ist durch die Religions-Störung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 403.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religions-Störung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 404.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 405.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 406.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 405 zu bestrafen.

§. 407.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 406 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 408, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 405 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 408.

Verbrechen der Unzucht: I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 409.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 404 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 405 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen. Strafe.

§. 410.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. II. Blutschande.

§. 411.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. III. Verführung zur Unzucht.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder, wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen. IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

§. 412.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Strafe.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 413.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus Mord.

dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 414.

Arten des Mordes.

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 415.

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 416.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 11 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die

Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 417.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 415) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 416) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist, in soferne nicht beim Raubmords-Versuche wegen des damit verbundenen Raubes die auf diesen im siebzehnten Hauptstücke dieses Theiles bestimmte strengere Strafe einzutreten hat, die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 418.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind

durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 419.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 413), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 420.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 413), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 421.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 422.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 431) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 423.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 424.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 425.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 426.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 427.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Weglegung eines Kindes.

§. 428.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 429.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 430.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 431.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 413) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 432.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Dienstes oder Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 431 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

In wie weit diejenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gehören, sich durch körperliche Beschädigung einer Militär-Person eines besondern Militär-Verbrechens schuldig machen, bestimmt der zweite Theil dieses Gesetzes.

§. 433.

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 431 und 432 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 434.

Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 431 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben seyn; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 431 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 36) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 435.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des

schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 436.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§. 431), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 433 bis 435 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 437.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht außer dem Falle des §. 602 das Verbrechen des Zweikampfes. Zweikampf.

§. 438.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden. Strafe.

§. 439.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und gegen diejenigen, denen besonders erschwerende Umstände zur Last fallen, schwerer Kerker in gleicher Dauer.

§. 440.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit fünf- bis zehnjährigem Kerker gestraft werden. Wenn aber die Verabredung schon ursprünglich auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod seines Gegners erfolgte, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 441.

In der Regel ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat.

§. 442.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer durch Spott, angedrohte Verachtung, oder auf eine andere im §. 11 bezeichnete Weise die Stellung, oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlaßt oder befördert, wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung des Verbrechens wissentlich verschafft, oder in anderer Weise absichtlich dazu mitgewirkt hat, soll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entstanden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt ist, gleich den Streitenden nach §§. 438, 439 oder 440, ja selbst mit der im §. 440 festgesetzten größeren Strenge dann bestraft werden, wenn die daselbst bezeichnete ge-

fährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

§. 443.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

In soferne aber das Entstehen des Zweikampfes, oder die im §. 440 bezeichnete gefährlichere Verabredung, oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muß, sind sie nach §. 442 zu behandeln.

§. 444.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen: Straflos werden des Zweikampfes.

a) für den Herausforderer sowohl, als den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist;

c) für Secundanten aus dem Officiers-Stande, bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Officier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder die Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg, bemüht haben.

§. 445.

Officiere, die sich aus Anlaß einer vermeintlich oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständi- Schlägerei (Roncontre) und deren Bestrafung.

gen Waffen gegenseitig auf der Stelle bedienen, sind, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer gerechten Nothwehr befunden haben, im Falle der Tödtung eines Theiles mit Kerker von einem bis fünf Jahren und bei stattgefundener schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, welche Strafe bei vorhandenen Erschwerungs-Umständen auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Im Falle der minderen Verletzung des Einen und Anderen sind derlei Schlägereien als Vergehen nach den im fünften Theile (§. 682) ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 446.

Bestrafung der Ausforderung vorgesetzter Militär-Personen.

Wie ferne Ausforderungen zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei (Rencontre), welche an Militär-Vorgesetzte ergehen, als Subordinations-Verletzung zu bestrafen seien, wird im zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 447.

Verpflichtung der Obern zur Hintanhaltung und Bestrafung der Zweikämpfe und Rencontre.

Der selbstständige Commandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten, und solchen, oder auch eine im §. 445 bezeichnete Schlägerei, obgleich er den Einen oder die Andere hindern konnte, dennoch absichtlich zu hindern unterläßt; oder der Militär-Gerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen solchen Gesetzes-Uebertretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, macht sich dadurch selbst strafbar, und ist nach Beschaffenheit der Umstände nach den Bestimmungen des fünften oder zwei und zwanzigsten Hauptstückes dieses Theiles oder des zweiten Hauptstückes des fünften Theiles (§. 564) zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 448.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 449.

Strafe.

Die Brandlegung ist in Kriegs- und Friedenszeiten ohne Unterschied der Person mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder

b) wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden.

§. 450.

Die Brandlegung ist ferner an denjenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehören, in Kriegs- und Friedenszeiten; an andern Personen aber zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an den nämlichen, oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

b) wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer bestehenden gemeinsamen Gefahr gelegt worden und zum Ausbruche gekommen ist; oder

c) wenn der Thäter absichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich dasselbe nicht vollbracht wurde; wie auch

d) wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulver-Vorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wo immer befinden, gelegt worden ist.

Andere als die im §. 142 bezeichneten Personen sind in den hier angeführten Fällen zur Friedenszeit mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

§. 451.

Ferner ist in Kriegszeiten der Brandleger ohne Unterschied der Person zum Tode durch den Strang zu verurtheilen, wenn in einem gegen den Feind vertheidigten Platze, oder an Feldlagern, an Wäldern, Feldern oder Haiden, die zum Lager dienen sollen, an Spitälern, Casernen, oder andern zur Unterbringung von Truppen-Abtheilungen oder militärischen Anstalten gewidmeten Räumen, an Magazinen, Kriegs-Arsenalen, oder sonstigen Aufbewahrungs-Orten der Mundvorräthe oder Kriegs-Erfordernisse Feuer angelegt worden ist. In Friedenszeiten (§. 89) hat die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers einzutreten.

§. 452.

Der Brandleger, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, ist ferner zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn er die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat; oder

b) wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte, oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist; oder

c) wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt (§. 431), der Verunglückte dem Nothstande preisgegeben, oder ein anderer für ihn erheblicher Schade entstanden ist; oder

d) wenn das ausgebrochene Feuer in einem, die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpuncte oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist.

In den Fällen a) bis d) hat gegen vorgenannte Personen in Friedenszeiten (§. 89), gegen alle andern Personen aber zur Kriegs- und Friedenszeit lebenslanger schwerer Kerker als Strafe einzutreten.

§. 453.

Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den im §. 452, lit. d) bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Ist aber die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes gelten ohne Unterschied der Person für Kriegs- und Friedenszeiten, doch ist zur Kriegszeit die Strafe innerhalb des vorbestimmten gesetzlichen Raumes strenger zu bemessen oder nach §. 36 zu verschärfen.

§. 454.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 455.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in den §§. 449—453 bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 456.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in soferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 457.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 458.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That,

oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 459.

1. Der höhere Betrag.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 460.

Wenn ein Diebstahl von mehreren Genossen begangen worden, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des gestohlenen Gutes jedem Mitschuldigen nach dem entwendeten vollen Betrage oder Werthe zugerechnet.

§. 461.

2. Die gefährlichere Beschaffenheit der That: A. ohne Rücksicht auf den gestohlenen Werth;

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen in ein Gebäude oder in die

einem Gebäude gehörige Räumlichkeit, durch Einbruch oder eine wie immer bewirkte Oeffnung der verschlossenen Thüre eines Gebäudes oder was immer für einer zu einem Gebäude gehörigen Räumlichkeit unternommen wurde.

§. 462.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

c) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in den nicht im §. 461, lit. c) begriffenen Fällen; oder

d) von einem Einzelnen durch Einbruch oder Einsteigen, wenn auch an unversperrten Sachen;

e) an versperrten Sachen, wozu auch insbesondere unter Siegel verwahrte Gegenstände gehören;

f) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen;

g) an Fischen in Teichen;

h) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 463.

3. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an Nahrungs- und Vertheidigungs-Erfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen, oder auch eines andern gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder

c) an den in den §§. 362, lit. c) und 366 genannten Gegenständen begangen wird.

§. 464.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er den Werth von fünf Gulden übersteigt, und

a) an Munition, Artillerie- oder Marine-Gut, ärarischen Waffen, Pferden, Wägen, oder Ausrüstungs-Gegenständen;

b) an Nahrungs- oder Monturs-Vorräthen oder anderem Aerarial-Gute;

c) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;

d) an Bienenstöcken in der Militär-Grenze;

e) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen; und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeer-Bäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient;

f) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;

g) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungs-Werkstätten verübt worden ist.

§. 465.

3. Die Eigenschaft des Thäters: ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;

b) wenn die Wache oder Bedeckungs-Mannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehliget ist, verübt, oder durch andere wissentlich verüben läßt;

c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Obern, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt.

§. 466.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Der über fünf Gulden betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

a) von einer einquartierten Militär-Person an dem Quartier-Träger oder seiner Familie;

b) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder andern Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes, oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen kann;

d) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahls wegen gestraft wurde.

§. 467.

Wenn der Diebstahl nach §§. 465 und 466 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 468.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 459 bis 466 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter

beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 469.

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 470.

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 459 bis 466 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen; jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 471.

In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich schon bei einer und derselben That über einhundert Gulden beläuft und überdieß dadurch erschwert wird, daß entweder durch den Diebstahl in Bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt worden ist, oder daß drei von den in den §§. 461 bis 466 aufgeführten Umständen zugleich eintreten.

§. 472.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: A. aus der Beschaffenheit der That.

Die Veruntreuung eines Betrages von mehr als fünf Gulden ist als Verbrechen zu behandeln, wenn

a) Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, Dienstes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeinde-Auftrages ihm anvertrautes Gut; oder wenn

b) Jemand eine ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet.

§. 473.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn Jahren, und bei obwaltenden andern Erschwerungs-Umständen, besonders wenn durch Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Rechnungen, Ausweisen und anderen derlei Urkunden dieses Gesetz auch in anderer Beziehung übertreten worden, bis zu zwanzig Jahren, in Kriegszeiten aber, wenn durch die Veruntreuung in Bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt wurde, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 474.

B. Durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer den im §. 472 enthaltenen Fällen ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

§. 475.

Strafe. Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 476.

Soweit die Strafe der Veruntreuung von dem Betrage derselben abhängt, ist es einerlei, ob dieser Betrag auf einmal oder nach und nach veruntreut, ob eine oder verschiedene Personen dadurch beschädigt wurden.

§. 477.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 478.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei, oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünfundzwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 479.

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu seyn, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht, oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in soferne sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 480.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit dem Beschädigten Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückgestellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

§. 481.

Wenn sich ein Officier des Verbrechens des Diebstahls oder der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einem dieser Verbrechen schuldig gemacht hat, und derselbe nach den Bestimmungen der §§. 479 und 480 einer gerichtlichen Bestrafung nicht unterzogen werden kann, so muß dennoch unter Anschluß der zur Erhebung seiner Schuld verhandelten Acten durch das Militär-Obergericht der obersten Militär-Behörde zu dem im §. 141 bezeichneten Zwecke die Anzeige erstattet werden. Behandlung eines Officiers in solchem Falle.

§. 482.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Vergehen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im fünften Theile dieses Gesetzes enthalten (§§. 732—738). Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Vergehen behandelt werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 483.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen. Raub.

§. 484.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 485.

Wenn aber

a) das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, oder

b) die Drohung zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruch in den Aufenthaltsort des Angefallenen; oder

c) mit mörderischen Waffen oder anderen solchen Werkzeugen; oder

d) in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 486.

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 487.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden, in der Militär-Grenze aber und in Kriegszeiten überhaupt auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

§. 488.

Wenn aber bei dem Raube, er mag vollbracht seyn oder nicht, Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefähr-

liche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der dabei mitgewirkt hat, mit lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die That in Kriegszeiten, oder in der Militär-Grenze vorgefallen ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 489.

Gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeiten Militär-Personen des streitbaren Standes zu treffen, wenn sie zu dem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten, oder unter den im vorhergehenden §. 488 aufgeführten Umständen auch bloß unternommenen Raube die militärischen Waffen mißbraucht haben.

§. 490.

Seeraub und dessen Bestrafung.

Ist in der Absicht, sich widerrechtlich eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder einer darauf befindlichen Person oder Sache zu bemächtigen, wider eine oder mehrere Personen zur See Gewalt angewendet (§. 483), demnach ein Seeraub begangen worden; so ist jeder, der dazu mitgewirkt hat, und von der Kriegs-Marine eingebracht wird, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, es mag der Raub vollbracht seyn oder nicht.

§. 491.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; nach Maßgabe des beträchtlicheren Werthes aber, oder der von dem Theilnehmer hiedurch zugleich verletzten Amts- oder Dienst-Pflicht zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Plünderung.

§. 492.

Plünderung.

Militär-Personen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden, oder auch nur bei der Militär-Verwaltung angestellt, oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungs-Lagers, bei einer Landung, oder ohne hiezu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, fremdes bewegliches Gut für sich oder für Andere hinwegnehmen, es mag dieses in Wohnhäusern oder andern Gebäuden, in Kellern, Scheunen oder auf öffentlicher Straße geschehen; oder wenn sie als militärische Vorgesetzte hiezu Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß sie durch die Nothwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden.

§. 493.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werthe fünf Gulden übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30).

§. 494.

Geschieht die Plünderung:

a) zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinsamen Bedrängnisses; oder

b) mit Erbrechung verschlossener Thüren oder Schränke, oder durch Einsteigen; oder

c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen; oder

d) an ärarischem, oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrautem Gute, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf den Werth der weggenommenen Sachen, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 495.

Ist die Abnahme eines Betrages über fünf Gulden, zugleich durch zwei oder durch mehrere im §. 494 bezeichneten Umstände erschwert; beläuft sich der weggenommene Werth über dreihundert Gulden; ist dem Beschädigten durch das Verbrechen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt; oder der Thäter früher wegen Plünderung schon mit einem fünfjährigen schweren Kerker (§. 30) bestraft worden, so ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 496.

Wenn die Plünderung zur Nachtzeit verübt worden, ist sich bei Ausmaß der Strafe nach Vorschrift des §. 470 zu benehmen.

§. 497.

Ist bei der Plünderung zum Zwecke derselben von einem oder dem andern Thäter einer Person Gewalt angethan, oder damit gedrohet worden (§. 483), so hat jeder, der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beschaffenheit der Umstände in den §§. 484 bis 489 verhängte Strafe verwirkt.

§. 498.

Auch wenn die Plünderung erlaubt worden, ist derjenige nach diesem Gesetze zu bestrafen, welcher den Ort, die Zeit, oder die Gegenstände, worauf die Erlaubniß lautete, überschritten hat.

§. 499.

Bei einreißender Plünderung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das standrechtliche Ver-

fahren im Militär bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Officier der eine oder andere Schuldige auf der Stelle niedergemacht, oder die augenblickliche Vollziehung der Niedermachung anbefohlen werden.

§. 500.

Theilnehmung an der Plünderung. Strafe.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer unerlaubten Plünderung erbeutet worden, verhehlet, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Theilnehmung an der Plünderung schuldig, und ist als Verbrecher mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, wenn der Werth der verhehlten oder an sich gebrachten Sache über fünf Gulden beträgt, oder ihm bekannt war, daß dem Thäter ungeachtet des geringeren Werthes nach §. 494 das Verbrechen der Plünderung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhehlten Betrages, oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit, kann der Theilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 501.

Behandlung der Plünderung als Vergehen.

In wieferne eine Plünderung, die weder nach dem §. 493 noch nach dem §. 494 als Verbrechen zu behandeln ist, oder die Theilnehmung an derselben als Vergehen zu bestrafen sei, wird im fünften Theile des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 502.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht, und auf die eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen. Betrug.

§. 503.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

§. 504.

Unter den Bedingungen des §. 502 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen: a) die Beschaffenheit der That;

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines Offiziers, oder eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, einen Dienst-

befehl oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes und geringhältiges, sei es cimentirtes oder nicht cimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht;

g) wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relationen, Standes=Listen, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang und Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs=, Armaturs= oder sonstigen Rüstungs=Sorten, und überhaupt über einen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, oder eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder abgängig, was nicht vorhanden, oder nicht abgängig ist, angeführt, oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

§. 505.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse

Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 506.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat=Urkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits=Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient;

f) wer erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder vom commandirenden General erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält.

§. 507.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 508.

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch den Betrug zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 509.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen (§. 504, lit. a), oder wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen wird, soll der Betrüger zu schwerem Kerker auf die in den §§. 507 und 508 bestimmte Dauer; und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 510.

Betrügereien, die als Vergehen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 504 und 505 angeführter Umstand eintritt, sind als Vergehen nach der im fünften Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 511.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. Zweifache Ehe.

§. 512.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 513.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden. Strafe.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung und anderen Ehrenbeleidigungen.

§. 514.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde angibt oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. Verläumdung.

§. 515.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn Strafe.

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient, oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat, oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verläumdeten ist; oder wenn

d) ein Beamter oder sonst im öffentlichen Dienste Stehender die Verläumdung in seinem Amte oder Dienste ausgeübt hat.

§. 516.

Als Verbrechen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen zwischen Officieren.

Zwischen Officieren vorfallende Beleidigungen an der Ehre werden als Verbrechen bestraft, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpflich geltenden körperlichen Mißhandlung oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Andern öffentlich oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, mit oder ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

§. 517.

Strafe.

Solche Ehrenbeleidigungen sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn sie aber gegen Officiere höheren Ranges gerichtet sind, bei stattgefundener Verbreitung durch den Druck, oder bei anderen erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zum fünfjährigen Kerker gesteigert werden.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 518.

Die Begünstigung der Verbrechen oder Verbrecher durch ihnen geleisteten Vorschub wird in folgenden Fällen zum Verbrechen: Vorschub zu Verbrechen:

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§ 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können. a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

§. 519.

Die unter solchen Umständen unterlassene Hinderung eines Verbrechens soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen, wie bei dem Hochverrathe, der Ausspähung oder Begünstigung des Feindes, unbefugten Werbung, Behandlung eines Menschen als Sclaven, Meuterei u. s. w., besondere Bestimmungen über deren Behandlung und Bestrafung vorkommen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen eine Todesstrafe, oder lebenslanger schwerer Kerker gesetzt ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. Strafe.

§. 520.

Zweiter Fall. Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den Nachforschungen der Obrigkeit, oder des Vorgesetzten zu verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern, oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt, oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstiget. b) Durch Verhehlung.

§. 521.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 522.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

§. 523.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, oder deßhalb von der Wache Ergriffenen die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse legt.

§. 524.

Strafe.

Militär-Wachen und ihre Commandanten werden durch Beförderung der Entweichung eines Verhafteten des Militär-Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, und nach den im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bestraft. Wenn der Vorschub von einer andern zur Sorge für die Verwahrung eines Verhafteten verpflichteten Person gegeben wird; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete des Hochverrathes,

der Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, der Verfälschung der öffentlichen Credits=Papiere oder Münzen, des Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, oder verfälschter Credits=Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in den andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 525.

Ist der Verhaftete wegen eines andern Verbrechens, als die in dem vorgehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der gemeinen Vergehen.

§. 526.

Eintheilung der Vergehen:

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 527.

I. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 528.

II. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 529.

III. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 530.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-Genossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzuläßig erklärten Religions-Secte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 531.

a) Auflauf; wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 344 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert.

Strafe.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 532.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 533.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, wenn er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 534.

Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers. Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 535.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

Wer bei einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache,

wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 536.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 537.

Verschärfung wider die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Wider Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, welche dieses Vergehens halber nach den §§. 531 bis 536 die Bestrafung mit strengem Arreste verwirken, kann zugleich auf die Entlassung und wider Unter-Officiere auf Degradirung erkannt werden.

§. 538.

Anwendung der §§. 531 bis 537 auf Personen, die zum militärischen Gehorsam verpflichtet sind.

Doch sind die Bestimmungen der §§. 531 bis 537 auf die zum strengen militärischen Gehorsam eidlich verpflichteten Militär-Personen nur in soferne anzuwenden, als sie an einem zu ihrer Militär-Pflicht in keiner Beziehung stehenden Auflaufe Antheil nehmen, und daher der Fall nicht als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen zu behandeln ist.

§. 539.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 540.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 541.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig jeder Inländer, oder in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehende Ausländer, welcher

a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in= oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet, oder auch leihet; endlich

g) der nach seinem Amte oder Dienste zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterläßt.

§. 542.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesell-

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden.

Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

schaft, die Anwerber und die Vorsteher.

§. 543.

Gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise theilnehmen.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel, oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 544.

Gegen den sein Haus oder seine Wohnung hiezu Einräumenden.

Wer sein Haus, seine Wohnung, oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Local vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 545.

Wenn er Mitglied der geheimen Gesellschaft ist.

Ist derjenige, der an einem der im vorigen Paragraphe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 546.

Desjenigen, welcher die pflichtmäßige Anzeige unterläßt.

Die Strafe desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amts= oder Dienst=Pflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Mona=

ten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 547.

Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, die sich wider die §§. 539 bis 541 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht haben, sind ohne Unterschied der wider ihr Vergehen verhängten Arreststrafe, nebst dieser auch zur Entlassung, und Unter-Officiere zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 548.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die in keiner militärischen Dienstleistung oder Versorgung stehen, werden dieses Vergehens schuldig, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Inlande

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus, ihre Wohnung, oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängige Räumlichkeit leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe, oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 549.

Strafe.

Die Strafe eines solchen Ausländers ist in allen im §. 548 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollen-

derer Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 550.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch, wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu einer geheimen Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung unter der Militär=Strafgerichtsbarkeit mit der im §. 549 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 551.

Pflicht der Vorsteher, Beamten rc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arrest von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 552.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 540 und 542 fällt.

§. 553.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von

der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge, oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus, seine Wohnung, oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 554.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu bestrafen.

§. 555.

Pflicht der öffentlich Bediensteten zur Anzeige des Eintrittes in einen erlaubten Verein.

In activen öffentlichen Diensten stehende Personen, welche sich an was immer für einem erlaubten Vereine betheiligen, haben hievon ihrer vorgesetzten Behörde binnen drei Tagen nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Anzeige zu erstatten, und wenn selbe ihre Theilnahme daran unzulässig findet, sogleich aus dem Vereine zu treten.

Dawider Handelnde sind mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 556.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung, oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsfüh-

rung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem gesammten Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 557.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzen-Zuge bereits abgethanen Beschwerden, auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Geld-Erpressungen sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Strafe.

§. 558.

Behandlung der in eidlicher Militär-Standes- oder Dienstverpflichtung stehenden Personen.

Wieferne Militär-Personen, welche die Kriegs-Artikel oder eigene Militär-Satzungen beschworen haben, und andere in solcher Verpflichtung stehende Leute gegen ihre Vorgesetzten aufzuregen, oder zu unstatthaften Beschwerdeführungen zu verleiten suchen, dadurch eines besonderen Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden, und mit welchen Strafen sie deßwegen zu belegen sind, ist im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt (§§. 160—166).

§. 559.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationali-

Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions-

täten, Religions-Genossenschaften u. dgl.;

oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 560.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religions-Diener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religions-Uebung auf eine zum Aergerniß für andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religions-Störung bildet (§. 401), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§. 561.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Secte;

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religions-Gesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

§. 562.

Wer auf die im §. 560 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen, oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 556 und 559 bis 562 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte, oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

§. 563.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus andern Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 458 und 732) zu behandeln.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen;

§. 564.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

Wer auf eine in den §§. 520 und 523 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen schuldig macht, ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 565.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dergleichen) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 259).

§. 566.

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern, oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte, oder anderer öffentlicher Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 567.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Bestreitung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 565 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions=Verfall, Geldstrafen, oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens

schuldig, und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 565—567 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 568.

Wer einen Beamten oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amts- oder Dienst-Pflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 384 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Mißbrauche der Amts- oder Dienst-Gewalt.

§. 569.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 344 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Vergehen zu ahnden.

Beleidigungen der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffener, Eisenbahn-Angestellten 2c.

§. 570.

Wörtliche Beleidigungen sind, wenn nicht der Fall nach §. 180 zu behandeln ist, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Strafe.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und wenn er ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich zur Entlassung oder Degradirung zu verurtheilen.

§. 571.

Andere Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 569 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 572.

Verletzung von Patenten, Verordnungen &c.

Eines Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest

Strafe.

von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche, zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe, wenn nicht der Fall bei Militär-Personen zum Verbrechen der Meuterei sich eignet, strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach sonstiger Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt, und mit der Entlassung oder Degradirung verschärft werden.

§. 573.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen, oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehr-Anstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

§. 574.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für dieses Vergehen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 575.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen etc. sowie der im §. 362, lit. c) erwähnten Gegenstände und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 362, lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 366 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie

nur aus Muthwillen, Leichtsinn, oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 576.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, ein Vergehen, das insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 577.

Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Meldung der ankommenden Fremden und der Veränderung der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer;

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheits=Behörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Vergehen zu ahnden:

a) wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuser=Ertrages fünf bis fünfzig Gulden;

der Afterbestandgeber;

b) wenn Jemand Zimmer wochen= oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist;

c) wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden; — der zur Beherbergung berechtigten,

d) wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. — der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schank-Gewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Vergehen zu ahnden:

e) wenn Jemand in dem Meldungs-Zettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeinde-Behörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Päßen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Päßen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht. — der sich falsch Meldenden;

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der

Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest.

Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen;

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 502 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate;

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung eines anderen Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters, ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 578.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für dieses Vergehen das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate,

nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbs=Verluste bestraft.

§. 579.

Für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit- oder Passier=Scheine oder einem Heimatsscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passier=Scheine vorgezeichneten abweicht, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

§. 580.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens durch irgend ein Strafgericht verwiesen, oder wegen eines Vergehens oder aus polizeilichen Rücksichten durch eine Militär= oder Civil=Behörde abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr ein Vergehen und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 581.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften. Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von irgend einem Strafgerichte, oder aus was immer für Gründen durch eine Militär= oder Civil=Behörde auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter

Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 582.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Credits-Papieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 385, 393, 397 und 502), gangbare oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Credits-Papiere angesehen werden können, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 583.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 584.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wer eine Buchdrucker-Presse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. VI des Kundmachungs-Patentes), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht ein Vergehen, welches mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünf

hundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

§. 585.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 583 und 584 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 586.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt seyn, zu bestrafen.

§. 587.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel. Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 573) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes.

§. 588.

Beleidigen des Betragen oder Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte.

Der Untergebene, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten im Amte, obgleich er zu ihm nicht in dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen, oder sogar thätliche Widersetzung erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspänstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im vierten Theile gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und nach Maß der Beleidigung, oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachtheiles, auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten und mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 589.

Bestrafung thätlicher Beleidigungen durch öffentliche Beamte oder Diener 2c.

Wenn eine der im §. 344 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienst-Verrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so ist sie das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste, und nach Umständen, besonders bei noch öfterer Wiederholung, auch mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 590.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben

haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten und Entlassung.

§. 591.

Anwendung dieser Vorschriften auf Officiere und Unter-Officiere.

Nach den Bestimmungen der §§. 588 und 589 werden auch Officiere und Unter-Officiere behandelt, wenn sie im Dienste sich thätliche Beleidigungen, Mißhandlungen oder gesetzlich unzulässige Verhaftnehmungen solcher Personen, die nicht zu ihren Untergebenen gezählt werden können, erlauben. Unter-Officiere sind in Fällen, wo den Officier die Entlassung treffen würde, nebst der Arreststrafe oder körperlichen Züchtigung zu degradiren.

§. 592.

Militärische Vorgesetzte, die sich gegen ihre Untergebenen zu groben Beleidigungen, Mißhandlungen oder widerrechtlichen Verhaftnehmungen hinreißen lassen, werden dadurch eines Militär-Verbrechens schuldig, und sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§. 289).

§. 593.

Bestrafung der Fahrlässigkeiten im öffentlichen Amte oder Dienste

Oeffentliche Beamte oder Diener, welche die kraft ihres Amts- oder Diensteides ihnen obliegenden Pflichten aus Unfleiß oder Leichtsinn verabsäumen, und deßhalb nach vorausgegangener Ermahnung auch schon im Disciplinar-Wege bestraft worden sind, verwirken bei abermaligem Rückfalle die Strafe der Entlassung.

Auf gleiche Art sind jene im öffentlichen Dienste Angestellten zu behandeln, welche zwar nicht unter den im §. 380 angeführten Umständen, sondern um vorschriftwidrige Vorgänge zu bemänteln oder aus einem sonstigen Grunde in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienstes-Eingaben falsche Thatsachen anführen. Gegen solche Straffällige kann aber bei besonders erschwerenden Umständen, ohne Rücksicht auf eine bereits vorangegangene

Bestrafung, gleich beim ersten Falle die Strafe bis zur Entlassung gesteigert werden.

§. 594.

Wäre aber aus der Fahrlässigkeit oder Verabsäumung der Dienstpflicht ein bedeutender Schade für den Staat oder für Jemand Andern entstanden, so ist der Schuldige gleich das erste Mal nebst der Entlassung zu ein- bis dreimonatlichem Arreste, und nach Größe des Schadens auch zum strengen Arreste bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 595.

Entlassung öffentlicher Beamten oder Diener wegen Entweichung.

Beamte oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, die aus ihrem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte entweichen, ohne daß ihnen, weil sie weder die Kriegs-Artikel, noch eigene Militär-Satzungen beschworen haben, das Militär-Verbrechen der Desertion zugerechnet werden kann, werden schon der bloßen Entweichung wegen ihrer bekleideten Anstellung durch Entlassung verlustig.

§. 596.

Soferne in den für einzelne Dienstzweige oder Aemter bestehenden besonderen Instructionen, oder zur Ergänzung der letzteren ergangenen Verordnungen wider specielle, in diesem Gesetze nicht aufgeführte Uebertretungsfälle die Strafe der Entlassung oder sonst eine Strafe verhängt wird, ist sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 597.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 504, lit. b), für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 598.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehren-Decorationen trägt, begeht ein Vergehen, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden. Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehren-Decorationen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 599.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschrifen, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis einem Jahre geahndet werden. Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 600.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: Besondere Fälle.

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefel-Räucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerks-Körpern, Knall-Präparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 601.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 599 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 362, lit. c), 364 und 366 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 602.

Bestrafung eines Officiers wegen Aufforderung zum Zweikampfe.

Wenn ein Officier Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist, so soll er für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

War er überdieß der erste Beleidiger, so ist derselbe, wenn ihm das Verbrechen der Verläumdung oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, nach den §§. 97 und 98 zu behandeln, außerdem aber zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und es kann nach Wichtigkeit der Umstände auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 603.

Vorschrift gegen das Baden in Flüssen und Teichen rc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 604.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauens-Personen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen

Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 605.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 606.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 599 zu bestrafen.

§. 607.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 698 verordnet ist.

§. 608.

Unbefugte Ausübung der Arzenei- und Wundarzeneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narcotisirungen) befaßt, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 599 bestraft werden.

§. 609.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe, in soferne er nicht eine dienende Militär-Person ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen. Strafe gegen Ausländer.

§. 610.

Der Verkauf von Arzeneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apotheker-Norm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist sowohl an dem Eigenthümer und Provisor oder Senior der Apotheke, als dem Gehilfen (Subjecte) zu bestrafen. Verkauf verbotener Arzeneimittel.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungs-Falle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt. Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

§. 611.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungs-Falle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Wenn er davon gewußt hat.

§. 612.

Wenn dem Provisor oder Senior bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Schulden kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste, und das dritte Mal mit Entfernung von seinem Dienste Strafe gegen den Provisor oder Senior.

zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei Kenntniß, so ist er zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und zugleich für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 613.

Strafe des Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe (Subject), welcher verbotene Arzenei mit Vorwissen des Eigenthümers, Provisors oder Seniors verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß des Herrn oder Vorstehers der Apotheke geschah, mit strengem Arreste zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungs-Falle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apotheker-Gehilfe zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 614.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien.

Wenn eine Arzenei falsch oder fehlerhaft bereitet, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apotheker-Gehilfe, der Eigenthümer, Provisor oder Senior der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen eigene Fahrlässigkeit oder den drei letzteren auch nur Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 615.

Strafe für den Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten

Falle ist er, falls er in einer ärarischen Apotheke dient, aus derselben zu entfernen, jedenfalls aber zu verurtheilen, so lange als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniß und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 616.

Für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke unterliegt bei unterlaufener eigener Fahrlässigkeit in der Verfertigung oder Verwahrung der Arzeneien einer Geldstrafe von fünfzig, und im Wiederholungs=Falle von hundert Gulden, wenn er es aber nur an der schuldigen Aufsicht hat ermangeln lassen, ist er nach Vorschrift des §. 610 zu bestrafen, und wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 617.

Für den Provisor oder Senior der Apotheke.

Der Provisor oder Senior, dem ein im §. 614 bezeichnetes Vergehen zur Last fällt, ist mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen, und bei öfteren Fällen von dem Provisors= oder Seniors=Dienste zu entfernen.

§. 618.

Verwechslung der Arzeneien in der Apotheke. Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 619.

Strafe der Wund- und Feldärzte in Fällen der §§. 614 oder 618.

Heil= oder Wundärzte, welche auch auf dem Lande, und Feldärzte, die in Spitälern oder sonst die Zubereitung, Verwahrung oder Verabreichung von Arzeneien zu

besorgen haben, können durch Uebertretung der §§. 614 oder 618 ebenfalls strafbar werden, und sind, je nachdem ihnen nur Mangel an Aufsicht oder unmittelbare Uebertretung des Gesetzes zur Last fällt, nach den Bestimmungen der §§. 616 bis 618 zu bestrafen, so zwar, daß die Besitzer eines chirurgischen Gewerbes oder wirkliche Heilärzte den wider die Eigenthümer der Apotheken, und die Feldärzte den wider die Provisoren oder Senioren verhängten Strafen zu unterliegen haben.

§. 620.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Haus=Apotheken der beglaubigten Heil= und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzeneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 621.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeneien, Materialien, Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieses Vergehens schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 622.

Bestrafung der Thierärzte, die Heilmittel für Menschen abgeben.

Thierärzte und approbirte Curschmide, welche von dem vorschriftmäßig für ihr Geschäft zu unterhaltenden Vorrathe an Arzeneikörpern was immer zur Heilung

von Menschen abgeben, unterliegen ebenfalls der im §. 620 verhängten Strafe.

§. 623.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, oder der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb nebst der Entlassung aus dem Staatsdienste, die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 624.

Verschulden der Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Hebamme Anwendung finden, welche die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken oder einer Wöchnerin herbeigeführt haben.

§. 625.

Vernachlässigung eines Kranken: a) Von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so hat die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu kommen; soferne aber eine solche Vernachlässigung bei einem Kranken stattgefunden hat, den der Schuldige kraft seines Amtes oder Dienstes ärztlich zu behandeln verpflichtet war, so soll derselbe nach Vorschrift des §. 594 bestraft werden.

§. 626.

b) Von Seite der Krankenwärter. Strafe.

Krankenwärter in Feld-, Garnisons- und anderen Spitälern, die sich in Verabreichung der Arzeneien, Spei-

sen oder sonst in der Pflege der Kranken Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§ 30), und nach Beschaffenheit der mehr oder minder schädlichen Folgen, oder der öfteren Wiederholung auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 627.

c) Von Seite der Angehörigen. Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben ermangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 628.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todten-Beschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 629.

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht ein Vergehen, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 630.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 631.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 599 zu behandeln.

§. 632.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäuse-Pulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungs-Befugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden

veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 633.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 634—636 bezeichnete Fahrlässigkeit als Vergehen zu bestrafen.

§. 634.

Verabfolgung von Gift an Jemanden, ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 635.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 636.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung u. Absonderung des Giftes

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht

wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 637.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 599 zu bestrafen.

§. 638.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 599 zu bestrafen.

§. 639.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Material-Waaren.

Der im §. 636 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

§. 640.

Verfertigung oder Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate

bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 599 zu ahnden.

§. 641.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Wer zu Hause, oder in seinem auch nur auf kurze Zeit genommenen Aufenthaltsorte geladenes Gewehr hat, ist verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Versäumung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen, und wenn Jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 642.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 643.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe.

Wer bei der Todten=Besichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 644.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder überkommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unter=

lassenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 599 zu bestrafen.

§. 645.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§. 646.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§. 647.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit ein- bis dreimonatlichem strengen Arreste (§. 30), der nach Umständen noch zu verschärfen ist, bestraft werden.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 648.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieses Vergehens um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffen-

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafen.

heit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod, oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu bringen.

§. 649.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister, oder in dessen Ermanglung einen anderen Bauverständigen zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 650.

Wenn der Einsturz erfolgte.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt, oder nur eine leichte Beschädigung herbeigeführt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §. 599 in Anwendung zu kommen.

§. 651.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, das erste Mal mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue

zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 652.

Wenn dadurch Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 599 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 653.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 654.

Behandlung der in Staatsdiensten sich befindenden Bauführer.

In jenen Fällen, wo nach den vorhergehenden Paragraphen der Verlust des Baumeisterrechtes oder des Befugnisses einen Bau zu führen, einzutreten hat, ist gegen jene, die in Staatsdiensten sich befinden, auf die Entlassung zu erkennen.

§. 655.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gebäude.

Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

§. 656.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche

wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 599 zu ahnden.

§. 657.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

§. 658.

Wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünfundzwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen (§. 599).

§. 659.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde (§. 599).

§. 660.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschä-

digt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 661.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so ist der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Gesundheit.

§. 662.

Vergehen gegen die Pest-Anstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung oder Unterlassung schuldig, welche nach ihren natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung oder Unterlassung mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 663.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheits-Aufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 664.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 665.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 666.

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 667.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 668.

Verkauf eines der Gesundheit schädlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Fleisches. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe oder sonst befugten öffentlichen Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische das geschlachtete Vieh nicht vorher nach Vorschrift beschaut worden, oder sogar Fleisch verkauft wird, welches von gefallenem Vieh herrührt, oder sonst in einem der Gesundheit schädlichen Zustande sich befindet, ist die Strafe nebst Verlust des noch vorhandenen und im letzteren Falle sogleich zu vertilgenden Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 669.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

Bei den verschiedenen, von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 670.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh

an den Ortsvorsteher oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstalle binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 671.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten

Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile, ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 672.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schank=Inhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben gefunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln, bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 673.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei= bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 674.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch= oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male oder auch sogleich bei der

ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 675.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen der genießbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als ein Vergehen zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Gewerbe fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 672 und 673 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 676.

Einige besondere Fälle dieses Vergehens.

Zu diesem Vergehen gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineral-Farben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineral-Farben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Koch-Geschirr aus Packfong;
d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;
e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungs-Artikel befassen.

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen.

§. 677.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militär-Stande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Vergehen mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 678.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militär-Dienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Selbstverstümmler aus dem nicht einrollirten Stande in der Militär-Grenze sind außerhalb der Grenz-Bezirke zum Militär-Dienste, wozu sie noch geeignet sind, zu verwenden.

§. 679.

Militär-Personen, welche nach dem auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Dienst-Eide

durch Selbstverstümmlung sich dem Militär=Dienste zu entziehen suchen, sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§§. 293 bis 298).

§. 680.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 431 und 432), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Vergehen zu ahnden.

§. 681.

Strafe.

Die Strafe ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung, besonders wenn sich der Thäter des Seitengewehres oder Bajonnets bediente, und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten (§. 30). Bei besonders erschwerenden Umständen sind derlei Beschädigungen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 682.

Schlägereien zwischen Officieren (rencontre). Strafe.

Auch jede zwischen Officieren entstandene Schlägerei mit tödtlichen Waffen (rencontre), welche keine im §. 445 bezeichnete bedeutende körperliche Verletzung zur Folge hatte, soll mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 683.

Behandlung der Anhetzer zu einer Rauferei oder Schlägerei (rencontre).

Wer durch Anhetzung einen mit körperlicher Verletzung einer oder mehrerer Personen endigenden Raufhandel oder eine solche Schlägerei zwischen Officieren verursacht, ist gleich den Raufern oder Schlägern zu

bestrafen, wenn er auch persönlich an Niemand Hand angelegt hätte.

§. 684.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Vergehen zu bestrafen.

§. 685.

Mißhandlung von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 686.

Bei einem dritten Rückfalle, oder woferne entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die eben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 687.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Behörde für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung, auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 688.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 689.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 686 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 687 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 690.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 684 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 691.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

§. 692.

Die Mißhandluug eines Gesindehälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Der Gesindehälter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

§. 693.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Bau-Materialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende um zehn bis fünfzehn Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer rc.

§. 694.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

§. 695.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Versendungen zur Marktzeit, oder wegen ande-

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen

über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

rer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Bau-Materialien, Waaren, oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern mit der im §. 693 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 696.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 599 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 697.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern rc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 698.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen des schnellen unbehutsamen Fahrens oder Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder

wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünfundzwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 699.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt, ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln (§. 30).

§. 700.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll um fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 701.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, oder sonst zur Obsorge über Pferde Verpflichteter, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, soll, wenngleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 702.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Vergehen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 599 bis 601 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat,

mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 703.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 362, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 704.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Vergehen der bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 705.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen. Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

§. 706.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden. Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften handeln.

§. 707.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. Strafe auf Wiederholung dieses Vergehens.

§. 708.

Der Polirer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr be- Gegen Polirer und Aufseher bei einem Baue.

stehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 709.

Gegen Diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmid) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, ist, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 710.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 711.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Aenderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so ist er mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 712.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen, und

dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits einmal bestraft worden.

§. 713.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heiz-Anlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, hievon seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 714.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter und woferne dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 715.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 716.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit andern von den im §. 600, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaub-

ten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen und unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

§. 717.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden und sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 718.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an andern Orten niederlegt, unterliegt der im vorgehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

§. 719.

Dienstboten und andere Personen bei der Ofenheize.

Dienstboten und andere Personen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 720.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu

oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 721.

Gegen Lehrjungen, Gesellen und andere Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 722.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber, welche keine Laternen anschaffen oder selbst feuergefährliche Orte mit offenem Lichte betreten.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese eines Vergehens schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft, und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eines der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Vergehen sich schuldig machen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 723.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, ist, wenn derselbe nach Beschaffenheit der Person und Umstände nicht nach den Vorschriften der §§. 286, lit. e) und 287 zu behandeln ist, mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen (§. 30), nach Umständen auch mit Verschärfung zu bestrafen.

§. 724.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern &c. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch

nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben verläßt, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 725.

Gegen die Anzündung des in einem Lagerplatze zurückbleibenden Strohes, Holzes u. s. w.

Der im vorhergehenden Paragraphe verhängten Strafe unterliegt auch derjenige, welcher bei dem Abmarsche der Truppen von einem Lagerplatze daselbst zurückbleibendes Stroh, Holz oder Strauchwerk muthwilliger Weise anzündet.

§. 726.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften 2c.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieses Vergehens ausgelöscht werden.

Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 727.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land= und Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 728.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat Letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeinde=Vorsteher von dem Reisenden eine sum=

marische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 729.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 730.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 731.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen oder hecheln, Strohschneiden, Frucht dreschen, zur Nachtzeit Flachs an einem geheizten Ofen oder in einem Backofen zum Dörren legen, in der Nähe von Häusern und Scheuern ohne Noth schießen, oder Raketen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Vergehen und nach

dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 732.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 458 bis 467 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 733.

Mindere Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien, in soferne sie nicht durch die in den §§. 472, 474, 493 und 494, 504, 505 und 506 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 734.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Vergehen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 735.

Ist der Thäter ein Officier, Beamter oder Unter-Officier, so ist nebst der nach den vorhergehenden drei Paragraphen in Anwendung kommenden Strafe, zugleich gegen einen Officier oder Beamten auf Entlassung und gegen einen Unter-Officier auf Degradirung zu erkennen.

§. 736.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 732 zur Strafe gezogen werden.

In der Militär-Grenze ist der von den Genossen einer Haus-Communion an dem gemeinschaftlichen Ver-

mögen dieser Communion begangene Diebstahl nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn der Hausvater der Communion darum ansucht.

§. 737.

Theilnehmung an diesen Vergehen.

Die Theilnehmung an Diebstählen, Veruntreuungen oder Plünderungen ist ein Vergehen, in soferne sie nicht nach den §§. 477, 478 und 500 ein Verbrechen bildet.

§. 738.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 732 zu bestimmen, insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten.

§. 739.

Wann sie strafbar zu seyn aufhören.

Die in den §§. 479 bis 481 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Vergehen sind.

§. 740.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare. Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung

der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungs=Unvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorausgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungs=Unvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 741.

Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Strafe.

Die muthwillige oder boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 362 und 366 ein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 742.

Schlosser und dergleichen, welche Dietriche verfertigen. Strafe.

Schlosser und andere Feuer=Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel

nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 743.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienst-Personen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieses Vergehens schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich eines der vorgenannten Vergehen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 744.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 745.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen; zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne

besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 746.

Juwelen- und Galanteriewaaren-Händler, Gold- und Silber-Arbeiter. Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaaren-Händler, wie auch Gold- und Silber-Arbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörden zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 747.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 748.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silber-Arbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silber-Arbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf dieses Vergehen in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 749.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat, wenn ihm Gegenstände

zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften des Anbietenden, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen, gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind, oder die sonst durch besondere Verordnungen zu kaufen verboten sind, die Verbindlichkeit, den Anbieter nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 746 zu bestrafen.

§. 750.

Strafe für Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso unterliegt Jedermann je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§. 751.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tax-Ordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tax-Ordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte sogeartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

§. 752.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohn-Verhältnissen zu

erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Vergehen zu bestrafen.

§. 753.

Strafe für die Urheber. Wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbs-Vorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteher-Amte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 754.

Verabredungen von Arbeitern. Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hütten-Arbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 752 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§. 755.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welchen Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben, nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig

Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 756.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt werden.

Hätten die Fälle der §§. 751, 752, 754 und 755 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 755 aber der Gewerbs=Verlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 757.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 755 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbs=Verluste mit ein= bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 758.

Winkelversatz-Geschäfte. Strafe.

Wer aus dem Geld=Ausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänder=Bücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 759.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, oder wenn er, nachdem der Passiv=Stand den Activ=Stand bereits überstieg,

den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 504, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wieder-Antritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passiv-Stand den Activ-Stand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes, oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines

von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögens-Erwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegen-Ansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 760.

Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

Einer Ehrenbeleidigung als Vergehen macht sich, wenn die That nicht bei Officieren nach §. 516 als Verbrechen zu behandeln ist, schuldig:

a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 514 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens beschuldigt.

§. 761.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 762.

c) Veröffentlichung von andern ehrenrührigen, wenn auch wahren

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu

durch besondere Umstände genöthiget zu seyn, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat= oder Familien=Lebens bekannt macht.

Thatsachen des Privat= und Familien=Lebens;

§. 763.

Wurde eine der in den §§. 760 und 761 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 762 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 762 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde aber eine der in den §§. 760 und 761 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 762 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 764.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

d) andere öffentliche Schmähungen.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat

er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 765.

Der in den vorstehenden §§. 760 bis 764 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 766.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 760 bis 765 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; wenn sie aber zwischen Officieren stattfinden, oder durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen zugleich mit Entlassung des Officiers zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straf-Erkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

§. 767.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungs-Umstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate

m anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates; oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat; oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Gegen Officiere und öffentliche Beamte kann in Fällen dieser Art, nebst der Bestrafung mit Arrest auch die Entlassung verhängt werden.

§. 768.

Strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 760 bis 767 bezeichneten Fällen, hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden, es wäre denn, daß durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder des Beleidigten zugleich die militärische Standes-Ehre verletzt würde, in welchem Falle ohne Unterschied der Person des Beleidigers die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen ist.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieh-Eltern, Wahl- und Zieh-Kinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren; bei Abgang solcher Personen kann

diese nach Ermessen der Behörde auch von Amtswegen veranlaßt werden.

§. 769.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religions-Genossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

In diesen mit strengem Arrest verpönten Fällen, oder wenn die Beschimpfung oder Mißhandlung öffentliches Aergerniß verursacht hat, kann gegen Officiere, wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§. 516 und 517 zu behandeln sind, und gegen öffentliche Beamte die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet und nebst der Arreststrafe auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 770.

Wenn solche Ehrenkränkungen nicht öffentlich, oder nicht vor mehreren Leute vorfallen, so ist der Schuldige über Anlangen des Beleidigten mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen (§. 30) zu bestrafen.

§. 771.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen, oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung

nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 772.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wund-Aerzte u. dgl.

Aerzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen das erste Mal mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, das zweite Mal mit Verdopplung der Arrestdauer und das dritte Mal mit gänzlicher Untersagung der Praxis, wenn sie aber im öffentlichen Dienste angestellt sind, auch zugleich mit der Entlassung bestraft werden.

§. 773.

Bestrafung dieses Vergehens bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer, Senior oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe (Subject) aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Zehntes Hauptstück.

Von Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 774.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 775.

Ehebruch. Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 776.

Wann eine Untersuchung wegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 784 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 777.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der

Familie, mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 778.

Unzucht einer dienenden Frauens-Person mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten. (Strafe.)

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauens-Person, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Vergehen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 779.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 780.

Verehelichung der Militär-Personen ohne Erlaubniß.

Militär-Personen, welche nach der Vorschrift über die Heirathen in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubniß des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind, und ohne diese Erlaubniß im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig, und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat sind, mit der Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 30), und Unter-Officiere zugleich mit Degradirung bestraft werden.

§. 781.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. (Strafe.)

Wer sich mit Verschweigung eines andern ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen

nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft, und wider Officiere oder Beamte auch auf Entlassung erkannt werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 782.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 783.

Unzucht als Gewerbe. Strafe.

Eine Weibs-Person, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, und durch die Oeffentlichkeit oder Frechheit ihres Benehmens Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit venerischer Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen und nach Umständen abzuschaffen.

§. 784.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obgedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wurde.

Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 785.

Wenn der Mann einwilligt, und davon Vortheil zieht. Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zum stren-

gen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen noch mit Verschärfung, und soferne er im Besitze einer öffentlichen Anstellung oder Versorgung ist, überdieß auch zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 786.

Kuppelei.

Des Vergehens der Kuppelei machen sich schuldig, diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 787.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist nebst der Entlassung bei Personen, die dazu geeignet sind (§. 33), strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 788.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 789.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Wenn Gast- oder Schank-Wirthe außer den im §. 786 bezeichneten Fällen der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schank-Gewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig

erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schank-Wirthes dieses Vergehens schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 790.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, soll zu strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden. Gegen Officiere und öffentliche Beamte ist auch auf Entlassung zu erkennen.

§. 791.

Betteln.

Das Betteln wird zu einem Vergehen, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

§. 792.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 793.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 794.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder diejenigen

unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, sofern sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 795.

Verleihen der Kinder zum Betteln. Strafe.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 792 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 796.

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücks-Spiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieses Vergehens der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Auch sind Officiere, Beamte oder sonst im §. 33 benannte Personen nach Umständen zur Entlassung zu verurtheilen, und nicht dienende Ausländer, welche dieses Vergehens wegen in Strafe verfallen, aus dem Reiche abzuschaffen.

§. 797.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit, die nach Vorschrift des §. 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, wenn aber aus der in der Trunkenheit begangenen Handlung oder Unterlassung

wichtige Nachtheile hervorgegangen sind, auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 798.

Eingealterte Trunkenheit. Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienst-Personen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur Kenntniß der Behörde gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 799.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstboten gegen die Dienstherren u. dgl. sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüssigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Alphabetisches Register

über den Inhalt

des

Militär-Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Sach—Sam San—Satz

T.

U.

V.

W.

Z.

k